

Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht

Die Abschaffung der Einspeisevergütung für neue EE-Anlagen nach dem Regierungsentwurf für das EEG 2027

Wie ist der Regierungsentwurf im Hinblick auf den Förderrahmen für kleine EE-Anlagen rechtlich einzuordnen?

62 | 29.09.2026

erstellt von
Dr. Yvonne Kerth
Anna Seußler Becerra

II Die Abschaffung der Einspeisevergütung für neue EE-Anlagen

Zitiervorschlag:

**Y. Kerth/A. Seußler Becerra, Die Abschaffung der
Einspeisevergütung für neue EE-Anlagen nach dem
Regierungsentwurf für das EEG 2027,
Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht
Nr. 62 vom 29.09.2026.**

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

**„Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-
Gesetzes (EEG) (EEG 2027)“**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

**Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg**

Telefon
+49 931 79 40 77-0

Telefax
+49 931 79 40 77-29

E-Mail
**kerth@stiftung-umweltenergierecht.de
seussler.becerra@stiftung-umweltenergierecht.de**

Internet
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand
**Prof. Dr. Thorsten Müller
Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Stiftungsrat
**Prof. Dr. Monika Böhm (Vorsitzende)
Prof. Dr. Markus Ludwigs (stv. Vorsitzender)
Prof. Dr. Gabriele Britz
Prof. Dr. Sabine Schlacke
Prof. Dr. Johanna Wolff**

Spendenkonto
**Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Einführung: Welche Änderungen zeichnen sich für den Förderrahmen für kleine EE-Anlagen ab?	3
B. Aktuelle Rechtslage für EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW: Das Einspeisevergütungsmodell nach dem EEG 2023	5
I. Historische Entwicklung	5
1. EEG: Die klassische Einspeisevergütung als ursprüngliches Fördermodell	5
2. EEG 2012: Das Marktprämienmodell tritt als optionale Alternative hinzu	6
3. EEG 2014: Das Marktprämienmodell wird verpflichtend für EE-Anlagen über 100 kW	6
4. EEG 2021: Anschlussvergütung für bestimmte ausgeförderte EE-Anlagen	7
II. Anwendungsbereich und Voraussetzungen der klassischen Einspeisevergütung nach dem EEG 2023	7
1. EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW	8
2. Gesamtandienungspflicht: Einspeisung des gesamten Stroms abzüglich (Eigen-)Verbrauch	9
III. Höhe der klassischen Einspeisevergütung	9
1. Der anzulegende Wert als Berechnungsgrundlage	9
2. Die Berechnung der Einspeisevergütung nach § 53 Abs. 1 EEG 2023	10
3. Die Einspeisevergütung in Zeiten negativer Strompreise	10
IV. Förderzeitraum der klassischen Einspeisevergütung	11
V. Wahlfreiheit zwischen klassischer Einspeisevergütung und Marktprämienmodell	11
C. Änderungen für EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW nach dem EEG 2027-RegE	12
I. Streichung der Einspeisevergütung (§ 21 Abs. 1 EEG 2027-RegE)	12
II. Ausschluss der EE-Anlagen unter 25 kW vom Marktprämienmodell (§ 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE)	13
1. Verkleinerter Anwendungsbereich des Marktprämienmodells	13
2. Spezielle Regel zur Ermittlung der Anlagengröße (§ 24 Abs. 2a EEG 2027-RegE)	14
III. Einführung der Netzbetreiberabnahme: Neuer Oberbegriff und neues Instrumentenbündel (§ 21 Abs. 1 EEG 2027-RegE)	14
1. Überblick: Die drei Varianten der Netzbetreiberabnahme	15

IV Die Abschaffung der Einspeisevergütung für neue EE-Anlagen

2. Gemeinsame Voraussetzung aller Varianten: Einspeisung und Übereignung des Stroms	15
3. Neu: Befristete Übergangszahlung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE)	15
a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich	16
aa) Anwendungsbereich nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE	16
bb) Ermächtigung der Bundesnetzagentur zur Erweiterung des Anwendungsbereichs (§ 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. b EEG 2027-RegE)	17
b) Technische Anforderungen	18
aa) Grundsatz: Bereit für iMSys und Steuerungseinrichtung	18
bb) EE-Anlagen ohne iMSys über 25 kW, aber unter 100 kW	18
cc) EE-Anlagen ohne iMSys unter 25 kW	19
dd) Dauerhafte Spitzenkappung von PV-Dachanlagen unter 100 kW	19
ee) Sanktionen bei Verstößen gegen Pflichten aus § 9 EEG 2027-RegE	19
c) Höhe der befristeten Übergangszahlung	20
d) Dauer der befristeten Übergangszahlung	20
aa) Grundsätzlicher Förderzeitraum (§ 25 Abs. 2 EEG 2027-RegE)	20
bb) Ermächtigung der Bundesnetzagentur zur Verlängerung des Förderzeitraums (§ 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. a EEG 2027-RegE)	20
4. Modifiziert: Unentgeltliche Abnahme (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2027-RegE)	21
a) Anwendungsbereich	21
b) Technische Anforderungen	22
c) Anspruch auf Stromeinspeisung	22
5. Anschlussvergütung für ausgeförderte EE-Anlagen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2027-RegE)	22
6. Gestrichen: Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2023)	23
7. Netzbetreiberabnahme kein gleichwertiger Ersatz für Einspeisevergütung	23
8. Exkurs: Ändert sich etwas für den Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG 2023/2027-RegE)?	24
IV. Einführung eines befristeten Bonus bei sonstiger Direktvermarktung von Strom aus EE-Anlagen unter 25 kW (§ 50c EEG 2027-RegE)	24
1. Ausgangslage	25
2. Voraussetzungen für Anspruch auf Bonus	25
a) Einspeisung und sonstige Direktvermarktung (§ 50c Abs. 1 bis 3 EEG 2027-RegE)	25
b) Technische Anforderungen (§§ 9, 10b EEG 2027-RegE)	26
3. Höhe und Dauer des Bonus	26
a) Höhe des Bonus (§ 50c Abs. 4 EEG 2027-RegE)	26
b) Dauer des Bonus (§ 50c Abs. 5 EEG 2027-RegE)	27
c) Anwendbarkeit der Flexibilitätsoptionen des § 19 Abs. 3 EEG 2027-RegE (§ 50c Abs. 6 EEG 2027-RegE)	27
V. Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt (§ 104 EEG 2027-RegE)	28

VI. Fortgeltung des Förderrahmens des EEG 2023 für bestehende Anlagen (§ 100 EEG 2027-RegE)	28
1. Grundsatz	28
2. Relevante Ausnahmen für EE-Anlagen unter 100 kW	28
VII. Zusammenfassende Gesamtschau: Optionen für neue EE-Anlagen unter 100 kW nach dem EEG 2027-RegE	29
1. Optionen für neue EE-Anlagen ab 50 kW, aber unter 100 kW	29
2. Optionen für neue EE-Anlagen ab 25 kW, aber unter 50 kW	29
3. Optionen für neue EE-Anlagen ab 7 kW, aber unter 25 kW	30
4. Optionen für neue EE-Anlagen ab 2 kW, aber unter 7 kW	30
5. Optionen für neue Steckersolargeräte	30
D. Fazit	31

Zusammenfassung

Der fortschreitende Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor in Deutschland steht vor Herausforderungen. Dazu gehört auch die Finanzierung des Ausbaus der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE-Anlagen).

Gesetzliche Grundlage für die Förderung des Ausbaus der EE-Anlagen ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Die Bundesregierung möchte diesen Förderrahmen des EEG 2023 ändern. Daher ist der Kern des von ihr am 29. Juli 2026 beschlossenen Entwurfs für ein „Gesetz für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor“ eine entsprechende Novellierung des EEG (EEG 2027-RegE).

Ein Teil dieser mit dem EEG 2027-RegE vorgeschlagenen Änderungen des Förderrahmens betrifft sog. kleine(re) EE-Anlagen. Dabei ist „kleine(re) EE-Anlagen“ kein gesetzlich definierter Begriff. Verbreitet ist jedoch das Verständnis, dass damit EE-Anlagen bis einschließlich 100 Kilowatt (kW) installierter Leistung gemeint sind. Konkret handelt es sich dabei typischerweise um Photovoltaik-/Solaranlagen (PV-Anlagen) auf Ein-/Mehrfamilienhäusern und auf kleineren gewerblich genutzten Gebäuden, kleine Wasserkraftanlagen sowie Güllekleinanlagen.

Nach dem EEG 2027-RegE soll die Förderung von EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW, die ab dem geplanten Inkrafttreten des EEG 2027 am 1. Januar 2027 in Betrieb genommen werden, deutlich reduziert werden: Zum einen soll für sie das Förderinstrument der klassischen Einspeisevergütung abgeschafft werden. Zum anderen soll ihnen – mit Ausnahme ertüchtigter Wasserkraftanlagen – das Förderinstrument der Marktprämie erst ab mindestens 25 kW installierter Leistung zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE).

Die Abschaffung der klassischen Einspeisevergütung im Hinblick auf zukünftige EE-Anlagen würde bedeuten, dass Betreiber solcher Anlagen – anders als nach bisheriger Systematik des EEG 2023 – für den in das Stromnetz eingespeisten Strom keine Vergütung in Höhe des technologiespezifisch

im EEG 2023 festgelegten sog. anzulegenden Werts abzüglich 0,2 bzw. 0,4 Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh) für (vereinfacht) 20 Jahre erhalten. Da nach dem EEG 2023 diese klassische Einspeisevergütung nur für neue EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW offensteht (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2023), wären allein EE-Anlagen dieser Größenkategorie betroffen. Neuen EE-Anlagen größer als 100 kW steht dieses Förderinstrument von vornherein nicht zur Verfügung.

Infolge der Einführung einer Zugangsschwelle zum Marktprämienmodell in § 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE würde die Direktvermarktung des in das Netz eingespeisten Stroms aus zukünftigen EE-Anlagen erst ab 25 kW installierter Leistung mit der Marktprämie gefördert. Im Zusammenspiel mit der Abschaffung der klassischen Einspeisevergütung würde das für EE-Anlagen unter 25 kW bedeuten, dass sie grundsätzlich nicht durch das EEG 2027 finanziell gefördert würden. Dieser Paradigmenwechsel soll nach dem EEG 2027-RegE durch zwei befristete Übergangsförderregeln vorrübergehend abgefedert werden.

Für EE-Anlagen unter 50 kW sollen sog. befristete Übergangszahlungen eingeführt werden (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE), wobei der Kreis der einbezogenen EE-Anlagen schrittweise verkleinert werden soll: EE-Anlagen unter 50 kW müssten bis Ende 2027, EE-Anlagen unter 25 kW bis Ende 2028 und EE-Anlagen unter 7 kW bis Ende 2030 in Betrieb genommen werden. Für den in das Stromnetz eingespeisten Strom soll für grundsätzlich drei Jahre ab Inbetriebnahme eine feste Vergütung gezahlt werden, und zwar in Höhe des technologiespezifisch im EEG 2027-RegE festgelegten sog. anzulegenden Werts abzüglich 1 Cent/kWh. Für EE-Anlagen unter 25 kW soll die Bundesnetzagentur unter anderem ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen die Förderdauer zu verlängern, maximal jedoch bis zum 31. Dezember 2032. Die befristete Übergangszahlung würde in ihrer Funktionsweise zwar der klassischen Einspeisevergütung ähneln. Ihr gegenüber wären aber der Anwendungsbereich, die Höhe der Förderung und der Förderzeitraum stark reduziert.

2 Die Abschaffung der Einspeisevergütung für neue EE-Anlagen

Für EE-Anlagen unter 25 kW soll zudem ein sog. befristeter Direktvermarktungsbonus eingeführt werden (§ 50c EEG 2027-RegE). Er soll im Anschluss an die befristete Übergangszahlung oder stattdessen geltend gemacht werden können. Pro Kilowattstunde Strom, die in das Stromnetz eingespeist und direkt vermarktet wird, würden Anlagenbetreiber einen Bonus in Höhe von 1,5 Cent/kWh vom Netzbetreiber erhalten. Der Bonus würde nur in den ersten vier Jahren gezahlt, in denen der Anlagenbetreiber seinen Strom direkt vermarktet. Der Bonus soll den Markthochlauf der Direktvermarktung kleiner Strommengen fördern. Denn dafür gibt es bisher keine etablierten Geschäftsmodelle.

Für Strom aus EE-Anlagen unter 100 kW, für den die befristeten Übergangsförderregeln nicht oder nicht mehr anwendbar wären und für den auch keine Direktvermarktung gelänge, soll zukünftig die sog. unentgeltliche (Netzbetreiber-)Abnahme die übliche „Rückfalloption“ sein (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2027-RegE). Diese Option wäre funktional zwar keine Neuerung gegenüber dem EEG 2023. Infolge der Abschaffung der Einspeisevergütung würde sie aber durch den EEG 2027-RegE an Bedeutung gewinnen. Betreiber von EE-Anlagen unter 100 kW hätten danach zwar grundsätzlich einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Stromeinspeisung, aber keinen Anspruch auf Vergütung dieses Stroms. Dies soll die Anlagenbetreiber zu einem möglichst hohen Eigenverbrauch bewegen.

Nach dem EEG 2027-RegE müssen für alle vorgenannten Optionen, die eine Stromeinspeisung mit sich bringen, die technischen Vorgaben des § 9 EEG 2027-RegE erfüllt werden. Eine wesentliche Neuerung soll insoweit die dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 50 Prozent der installierten Leistung für Solaranlagen des zweiten Segments (d. h. für PV-Dachanlagen) unter 100 kW sein (§ 9 Abs. 2b EEG 2027-RegE). Das EEG 2023 kennt bisher lediglich für die Zeit bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) eine Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung; sie gilt allerdings für alle Anlagentypen, nicht nur für PV-Dachanlagen (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b und Nr. 3 EEG 2023).

Für Bestandsanlagen würde der Förderrahmen nicht geändert: Für eingespeisten

Strom aus vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommenen EE-Anlagen könnte unverändert die klassische Einspeisevergütung beansprucht werden. Alternativ könnten Anlagenbetreiber für diesen Strom weiterhin auch bei weniger als 25 kW installierter Leistung das Marktprämienmodell nutzen.

Kernergebnisse

- ▶ Nach dem EEG 2027-RegE würde der Förderrahmen für neue EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW ab dem geplanten Inkrafttreten des EEG 2027 am 1. Januar 2027 wesentlich geändert: Die klassische Einspeisevergütung soll mit Wirkung für ab 2027 in Betrieb genommene EE-Anlagen abgeschafft werden. Anders als nach bisheriger Systematik des EEG 2023 erhielten diese Anlagen keine zwanzigjährige Förderung in festgelegter Höhe für den in das Netz eingespeisten Strom.
- ▶ Nach dem EEG 2027-RegE würde die geförderte Direktvermarktung (Marktprämienmodell) für ab 2027 in Betrieb genommene EE-Anlagen grundsätzlich erst ab einer Anlagengröße von mindestens 25 kW zur Verfügung stehen (Ausnahme: ertüchtigte Wasserkraftanlagen). Wegen der zeitgleichen Abschaffung der klassischen Einspeisevergütung würden also neue EE-Anlagen unter 25 kW durch das EEG 2027 – vorbehaltlich der befristeten Übergangsförderregeln – nicht finanziell gefördert werden.
- ▶ Die befristete Übergangszahlung würde den in das Netz eingespeisten Strom aus neuen EE-Anlagen für grundsätzlich drei Jahre mit einer festen Vergütung in Höhe des sog. anzulegenden Werts abzüglich 1 Cent/kWh fördern. Die Fördergrenze würde im Zeitraum 2027 bis 2030 von 50 auf 7 kW sinken.
- ▶ Der befristete Direktvermarktungsbonus würde vom Netzbetreiber für die sonstige (ungeförderte) Direktvermarktung von Strom gezahlt, der aus EE-Anlagen unter 25 kW installierter Leistung in das Netz eingespeist wird. Der Bonus in Höhe von 1,5 Cent/kWh wäre auf die ersten vier Jahre befristet, in denen der Anlagenbetreiber den Strom direkt vermarktet.

A. Einführung: Welche Änderungen zeichnen sich für den Förderrahmen für kleine EE-Anlagen ab?

Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG 2023)¹ ist zurzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 29. Juli 2026 den „Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor“ beschlossen². Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für den Herbst 2026 geplant³. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Der Regierungsentwurf vom 29. Juli 2026 enthält unter anderem den Entwurf für das EEG 2027 (EEG 2027-RegE)⁴. Ein wesentlicher Gegenstand dieses Entwurfs sind einige Änderungen des Förderrahmens für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE-Anlagen). Für zukünftige EE-Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt (kW) wären die sie betreffenden Änderungen, würden sie in der Fassung des Regierungsentwurfs vom Gesetzgeber beschlossen, ein Paradigmenwechsel: Die klassische Einspeisevergütung würde für sie abgeschafft.

Bisher bietet das EEG in seiner aktuell geltenden Fassung für von EE-Anlagen erzeugten Strom – vereinfacht dargestellt – zwei finanzielle Förderinstrumente: die klassische Einspeisevergütung und das Marktprämienmodell.

Bei der klassischen Einspeisevergütung hat der Anlagenbetreiber für den von der EE-Anlage erzeugten und in das öffentliche Stromnetz⁵ (nachfolgend „Netz“) eingespeisten Strom einen gesetzlichen Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber in gesetzlich garantierter Höhe. Die Vergütung wird für (vereinfacht) 20 Jahre ab Inbetriebnahme der EE-Anlage gezahlt. Der Anlagenbetreiber muss sich nicht um die Vermarktung seines Stroms kümmern. Der Netzbetreiber nimmt ihm den Strom physikalisch und kaufmännisch-bilanziell ab.

Im Marktprämienmodell hingegen muss der Anlagenbetreiber selbst seinen Strom an einen Dritten (z. B. Stromhändler) veräußern. Dann hat er für den von der EE-Anlage erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung einer Marktprämie. Auch die Marktprämie wird für (vereinfacht) 20 Jahre ab Inbetriebnahme der EE-Anlage gezahlt. Diese Marktprämie ist die Differenz zwischen dem sog. anzulegenden Wert und dem typischerweise niedrigeren Marktwert für Strom. Die anzulegenden Werte werden für große Windenergieanlagen und große Solaranlagen durch Ausschreibungen ermittelt. Für die übrigen Anlagentypen/-größen sind diese Werte im EEG 2023 festgelegt. Die Marktprämie ist eine zusätzliche Einnahme des Anlagenbetreibers neben dem Preis, den er vom

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.

² BT-Drs. 21/7867 (nicht lektorierte Vorabfassung).

³ Ebenfalls in ihrer Kabinettsitzung am 29.07.2026 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens“ beschlossen (BT-Drs. 21/7866). Dieses Änderungsvorhaben wird auch als „Netzpaket“ bezeichnet. Wesentlicher Gegenstand des Netzpakets sind Änderungen

sowohl des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als auch der Regelungen des EEG 2023 zum Netzan-schluss.

⁴ Daneben umfasst dieser Regierungsentwurf unter anderem Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) und des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

⁵ Der Begriff „Netz“ ist in § 3 Nr. 35 EEG 2023 definiert als „die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung“.

4 Die Abschaffung der Einspeisevergütung für neue EE-Anlagen

Dritten für die kaufmännisch-bilanzielle⁶ Überlassung des Stroms erhält.

Der Anwendungsbereich der klassischen Einspeisevergütung wurde im Laufe der Geschichte des EEG verkleinert. Nach dem EEG 2023 können nur neue EE-Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 100 kW eine Einspeisevergütung beanspruchen. Spätestens jedoch seit dem 10-Punkte-Plan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2025 ist die Abschaffung der Einspeisevergütung für neue EE-Anlagen mit im Fokus der politischen Diskussion um das EEG 2023⁷.

Der EEG 2027-RegE hat dies aufgegriffen: Danach stünde EE-Anlagen, die nach Inkrafttreten des novellierten EEG am 1. Januar 2027 in Betrieb genommen werden, die Förderung durch die klassische Einspeisevergütung nicht zur Verfügung. Zugleich soll nach dem EEG 2027-RegE die Anwendbarkeit des Marktprämienmodells auf neue EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 kW – mit Ausnahme ertüchtigter Wasserkraftanlagen – ausgeschlossen werden. Für Bestandsanlagen würde sich insoweit nichts ändern: Sie könnten nach wie vor die klassische Einspeisevergütung beanspruchen. Alternativ könnten sie weiterhin auch bei weniger als 25 kW installierter Leistung das Marktprämienmodell nutzen.

Nach dem EEG 2027-RegE soll die Abschaffung des Instruments der klassischen Einspeisevergütung durch befristete Übergangsförderregeln flankiert werden: Zum einen soll es für EE-Anlagen unter 50 kW in einer Übergangsphase eine sog. befristete Übergangszahlung geben. Zum anderen soll für EE-Anlagen unter 25 kW die sog. sonstige Direktvermarktung, also die ungeforderte Direktvermarktung außerhalb des Marktprämienmodells, mit einem Bonus befristet gefördert werden. Da aber beide Mechanismen befristet sein sollen,

stünde neuen EE-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 25 kW nach dem EEG 2027-RegE kein dauerhaftes Fördermodell zur Verfügung (Ausnahme: Marktprämienmodell für ertüchtigte Wasserkraftanlagen).

Neuen EE-Anlagen ab 25 kW stünde zwar weiterhin das Marktprämienmodell offen. Dies hätte jedoch voraussichtlich – jedenfalls kurzfristig – nur einen ungewissen praktischen Nutzen. Das Marktprämienmodell setzt die Direktvermarktung des Stroms voraus. Diese Voraussetzung ist in der Praxis für EE-Anlagen unter 100 kW (noch) selten erfüllbar. Für EE-Anlagen dieser Größenordnung gibt es bisher keine etablierten und wirtschaftlichen Geschäftsmodelle.

Ausgehend von der historisch gewachsenen Rechtslage des EEG 2023 (dazu so gleich unter B.) stellt dieses Hintergrundpapier die mit dem EEG 2027-RegE vorgeschlagenen Änderungen für neue EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW im Einzelnen vor und ordnet sie in den Förderrahmen des zukünftigen EEG 2027 rechtlich ein (dazu unter C.). Nicht Gegenstand dieses Papiers ist das energiewirtschaftliche Argument der Bundesregierung, dass EE-Anlagen unter 25 kW, „insbesondere kleine Solaranlagen [...] inzwischen aufgrund gesunkener Kosten oft bereits ohne zusätzliche Förderung wirtschaftlich [sind], sofern sie hohe Eigenverbrauchsanteile realisieren können“⁸. Die Prüfung dieses Arguments ist eine wirtschaftswissenschaftliche Aufgabe, keine rechtswissenschaftliche. Aus rechtlicher Sicht sei nur angemerkt, dass die Prämisse der Bundesregierung voraussetzt, dass sich die übrigen rechtlichen Rahmenbedingungen für kleine EE-Anlagen nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Rechtslage wäre beispielsweise eine etwaige zukünftige Einführung von Netzentgelten für die Einspeisung von EE-Strom.

⁶ Der Anlagenbetreiber überlässt den Strom physikalisch dem Netzbetreiber und kaufmännisch-bilanziell dem Dritten.

⁷ BMWi, Klimaneutral werden – wettbewerbsfähig bleiben v. 15.09.2025, S. 4,

https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/klimaneutral-werden-wettbewerbsfaehig-bleiben.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

⁸ BT-Drs. 21/7867, S. 3.

B. Aktuelle Rechtslage für EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW: Das Einspeisevergütungsmodell nach dem EEG 2023

Die klassische Einspeisevergütung war ursprünglich das Kernmodell der finanziellen Förderung von Strom aus EE-Anlagen nach deutschem Recht. Das Marktprämienmodell trat schrittweise als weiteres Fördermodell hinzu. Parallel dazu wurden zusätzlich zur klassischen Einspeisevergütung weitere Varianten des Einspeisevergütungsmodells entwickelt (dazu sogleich unter I.).

Nach inzwischen geltender Rechtslage des EEG 2023 ist „Einspeisevergütung“ der Oberbegriff für insgesamt vier Varianten und in seiner klassischen Variante nur noch auf Strom aus EE-Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 100 kW anwendbar (dazu unter II.). Wegen der Vielzahl der davon betroffenen EE-Anlagen hat sie aber bis heute sehr große praktische Bedeutung für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich der dezentralen Stromerzeugung/-versorgung.

Die besondere Attraktivität der klassischen Einspeisevergütung folgt aus ihrer Unkompliziertheit, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit: Die klassische Einspeisevergütung ist nicht nur dem Grunde nach, sondern vor allem auch der Höhe nach gesetzlich fixiert (dazu unter III.) für einen gesetzlich fixierten Förderzeitraum (dazu unter IV.). Für die relevanten Akteure, also vor allem private Betreiber kleiner EE-Anlagen ohne spezifische Vorkenntnisse, ist dies sehr wichtig. In Verbindung mit dem gesetzlichen Anspruch auf Netzanschluss (§ 8 EEG 2023) und dem gesetzlichen Anspruch auf Einspeisung des Stroms ins Netz (§ 11 EEG 2023) bildet die klassische Einspeisevergütung ein niederschwelliges Gesamtangebot an ein breites Akteursspektrum, in die Energiewende zu investieren. Insbesondere privates Kapital wird dadurch für die Energiewende mobilisiert. Anlagenbetreiber können stattdessen aber auch das voraussetzungsvollere Marktprämienmodell

in Anspruch nehmen; sie haben Wahlfreiheit zwischen Einspeisevergütungsmodell und Marktprämienmodell (dazu unter V.).

I. Historische Entwicklung

Neben die klassische Einspeisevergütung als ursprüngliches Fördermodell (dazu sogleich unter 1.) trat schrittweise das Marktprämienmodell. Zunächst als optionale Alternative (dazu unter 2.), mittlerweile für EE-Anlagen größer als 100 kW jedenfalls dann verpflichtend, wenn eine Förderung begehrt wird (dazu unter 3.). Treiber dieser Entwicklung war nicht zuletzt das Recht der Europäischen Union (EU-Recht), das auf einen stärker wettbewerblich gestalteten Förderrahmen und eine Integration des Stroms aus EE-Anlagen in den „normalen“ Strommarkt drängte. Mit dem EEG 2021 wurde für bestimmte ausgeforderte EE-Anlagen die sog. Anschlussvergütung als ergänzendes Instrument eingeführt (dazu unter 4.).

1. EEG: Die klassische Einspeisevergütung als ursprüngliches Fördermodell

Der Begriff „Einspeisevergütung“ bezeichnete ursprünglich allein die Vergütung von ins Netz eingespeistem Strom aus EE-Anlagen in gesetzlich fixierter Höhe über 20 Jahre („klassische Einspeisevergütung“). Sie war das einzige finanzielle Förderinstrument des am 1. April 2000 in Kraft getretenen Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)⁹. Nach dieser ursprünglichen Fassung des Gesetzes konnte die Einspeisevergütung für alle nach dem EEG förderfähigen EE-Anlagen unabhängig von ihrer installierten Leistung in Anspruch genommen werden. Damit knüpfte das EEG an das am

⁹ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung

des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. 2000 I Nr. 13).

6 Die Abschaffung der Einspeisevergütung für neue EE-Anlagen

1. Januar 1991 in Kraft getretene Stromeinspeisungsgesetz (StromEinspG)¹⁰ an, das bereits eine Vorversion des späteren Einspeisevergütungsmodells des EEG enthielt¹¹.

2. EEG 2012: Das Marktprämienmodell tritt als optionale Alternative hinzu

Nach dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen EEG 2012¹² konnten Anlagenbetreiber zwar statt der klassischen Einspeisevergütung das damals neu eingeführte Marktprämienmodell in Anspruch nehmen. Dies war aber lediglich eine optionale Alternative. Die Anlagenbetreiber konnten frei darüber entscheiden, ob sie die klassische Einspeisevergütung oder das Marktprämienmodell nutzen wollten, um eine finanzielle Förderung durch das EEG 2012 zu erhalten. Wenn sie sich für das Marktprämienmodell entschieden, mussten sie den in den EE-Anlagen erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom direkt vermarkten¹³.

3. EEG 2014: Das Marktprämienmodell wird verpflichtend für EE-Anlagen über 100 kW

Seit dem am 1. August 2014 in Kraft getretenen EEG 2014¹⁴ werden neue große EE-Anlagen ausschließlich durch die Marktprämie finanziell gefördert. Betreiber großer EE-Anlagen, die finanzielle Förderung durch das EEG begehren, haben nur diese Option¹⁵. Die klassische Einspeisevergütung

steht seither – einschließlich einer Übergangsphase – nur noch EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW installierter Leistung zur Verfügung¹⁶. Hintergrund dieser Entwicklung war und ist, dass mit zunehmendem Ausbau der erneuerbaren Energien ihre Integration in den Strom-/Energemarkt gefördert werden soll. Ziel war und ist die Produktion und der Vertrieb von EE-Strom idealerweise ohne einen spezifischen finanziellen Förderrahmen.

Eine wichtige Rolle bei dieser Abkehr von der Einspeisevergütung spielte auch das EU-Recht: Das EU-Beihilfeverbot (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV¹⁷) setzt der finanziellen Förderung von Unternehmen durch die EU-Mitgliedstaaten enge Grenzen. In den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL)¹⁸ von 2014, deren Erarbeitung sich mit dem Gesetzgebungsverfahren für das EEG 2014 zeitlich überschneidet, konkretisierte die Europäische Kommission (EU-Kommission) ihre Kriterien für die Prüfung der Vereinbarkeit von Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem EU-Beihilfeverbot. Danach sollte Strom aus erneuerbaren Energien direkt vermarktet und mit einer Marktprämie gefördert werden. Dies galt aber nicht für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 500 kW (Rn. 125 der UEBLL)¹⁹.

Die Ausrichtung auf das Marktprämienmodell wurde später auch mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (EE-RL)²⁰ festgeschrieben. Art. 4 EE-RL gibt

¹⁰ Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist.

¹¹ V. Oschmann, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), Energierecht, 83. EL 2015, § 3 Nr. 3a EEG 2023 Rn. 4 ff.

¹² Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 (BGBl. 2011 I Nr. 42).

¹³ Die Direktvermarktung des Stroms als solche war auch schon vor dem EEG 2012 zulässig (vgl. § 17 EEG 2009). Sie wurde aber nicht finanziell gefördert und war daher im Vergleich zur klassischen Einspeisevergütung wirtschaftlich nicht attraktiv.

¹⁴ Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21. Juli 2014 (BGBl. 2014 I Nr. 33).

¹⁵ Daher die Bezeichnung des Marktprämienmodells als „verpflichtend“.

¹⁶ Die Leistungsschwelle wurde stufenweise abgesenkt: Für vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommene EE-Anlagen gilt eine Leistungsgrenze von 500 kW (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014).

¹⁷ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. EU C 202 v. 07.06.2016, S. 47.

¹⁸ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020, ABl. EU C 200 v. 28.06.2014, S. 1.

¹⁹ Ferner galt dies nicht für Demonstrationsvorhaben und für Windenergieanlagen unter 3 Megawatt (MW) oder mehr als drei Erzeugungseinheiten (Rn. 125 UEBLL).

²⁰ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU L 328 v. 21.12.2018, S. 82.

im Fall der Förderung die grundsätzliche Einführung von Marktprämien durch ein direktes Preisstützungssystem sowie allgemein die marktbasierte Ausgestaltung von Förderregelungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vor²¹.

Als Rückfalloption für EE-Anlagen im Marktprämienmodell wurde mit dem EEG 2014 die – allerdings erst später so benannte – Ausfallvergütung eingeführt (§ 38 EEG 2014). Danach hatten in Ausnahmefällen auch diese Anlagen einen Anspruch auf Einspeisevergütung – allerdings reduziert auf 80 Prozent des anzulegenden Werts²². Dieser reduzierte Anspruch sollte für die Anlagenbetreiber ein Anreiz sein, die Ausfallvergütung nur vorübergehend geltend zu machen und zügig (wieder) in das wirtschaftlich attraktivere Marktprämienmodell zu wechseln.

4. EEG 2021: Anschlussvergütung für bestimmte ausgeförderte EE-Anlagen

Im Jahr 2020 waren seit dem Inkrafttreten des EEG 20 Jahre vergangen. Somit näherten sich EE-Anlagen, die in der Anfangszeit des EEG in Betrieb gegangen waren, dem Ende ihres zwanzigjährigen Förderzeitraums²³. Daher wurde die Frage nach etwaigen Regeln für solche EE-Anlagen drängend. Für sie kam nach bis dahin geltender Rechtslage nur ein Weiterbetrieb in der sonstigen, also ungeförderten Direktvermarktung in Betracht. Es drohte daher die Unwirtschaftlichkeit des Weiterbetriebs dieser EE-Anlagen und damit ihr Rückbau²⁴.

Der Gesetzgeber schuf deshalb mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen EEG 2021²⁵ einen Vergütungsanspruch für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land und für sonstige ausgeförderte EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW installierter Leistung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 21

Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Nr. 3a EEG 2021). Für diesen Anspruch hat sich die Bezeichnung „Anschlussvergütung“ etabliert.

Für sonstige ausgeförderte EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW war die Anschlussvergütung der Jahresmarktwert (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 lit. b i. V. m. §§ 23 Abs. 1, Abs. 3 Hs. 1, 23b Abs. 1 EEG 2021) abzüglich 0,4 Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh) (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EEG 2021). Dieser Mechanismus wird daher auch als „Marktwertdurchleitung“ bezeichnet.

Die Anschlussvergütung war ursprünglich als Übergangslösung bis zum 31. Dezember 2027 gedacht (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021). Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Rahmen geschaffen sein, in dem EE-Anlagen nach Ablauf des Förderzeitraums in der sonstigen Direktvermarktung auskömmliche Erlöse für ihren Strom erzielen können. Inzwischen ist die Anschlussvergütung bis zum 31. Dezember 2032 verlängert worden. Der Gesetzgeber ging insbesondere für kleine Photovoltaik-Dachanlagen (PV-Dachanlagen) noch nicht von einem wirtschaftlichen Weiterbetrieb aus²⁶.

II. Anwendungsbereich und Voraussetzungen der klassischen Einspeisevergütung nach dem EEG 2023

Der Rückblick auf die Entwicklung hin zum EEG 2023 zeigt also, dass sich der Begriff „Einspeisevergütung“ (auch) zu einem Oberbegriff erweitert hat. Inzwischen fallen einschließlich der klassischen Einspeisevergütung vier Varianten (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EEG 2023) darunter:

- Die klassische Einspeisevergütung, wie sie in § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2023 geregelt ist und dem ursprünglichen Konzept

²¹ Hierzu näher: F. Pause/M. Kahles, Die finalen Rechtsakte des EU-Winterpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, Teil 1, ER 2019, S. 9 (14).

²² Was Ausnahmefälle sein sollten, regelte § 38 EEG 2014 nicht. Seine Gesetzgebungsgeschichte ließ aber erkennen, woran der Gesetzgeber dabei gedacht hatte: Es ging um die Zeit unmittelbar nach Inbetriebnahme der EE-Anlage und vor Aufnahme der Direktvermarktung sowie um Zeiten, in denen die Direktvermarktung unmöglich war (etwa wegen Insolvenz des Direktvermarktungsunternehmens), vgl. Y. Kerth, in:

C. Moench/M. Dannecker/M. Ruttloff (Hrsg.), Beiträge zum neuen EEG 2014, 2014, S. 85 (91 f.).

²³ In BT-Drs. 19/23482, S. 4, als Übergang in die „Post-Förderung-Ära“ bezeichnet.

²⁴ BT-Drs. 19/23482, S. 4.

²⁵ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist.

²⁶ BT-Drs. 20/11180, S. 7, 134.

des Einspeisevergütungsmodells entspricht²⁷.

- ▶ Die durch das sog. Solarpaket I²⁸ im Mai 2024 eingeführte unentgeltliche Abnahme nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2023, der aufgrund ihrer Unentgeltlichkeit das charakteristische Strukturelement der Vergütung fehlt. Sie ist daher vom klassischen Konzept des Einspeisevergütungsmodells streng genommen weit entfernt.
- ▶ Die durch das EEG 2014 mit § 38 EEG 2014 eingeführte sog. Ausfallvergütung, die inzwischen in § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2023 geregelt ist.
- ▶ Die durch das EEG 2021 eingeführte Anschlussvergütung für bestimmte EE-Anlagen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EEG 2023).

Außerdem zeigt der Rückblick, dass der Anwendungsbereich der klassischen Einspeisevergütung im Laufe der Geschichte des EEG stark verengt wurde: Sie kann nur für eingespeisten Strom aus neuen EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW geltend gemacht werden.

Wegen dieser Begrenzung der Inanspruchnahme der klassischen Einspeisevergütung ist es besonders bedeutsam, was eine EE-Anlage mit einer installierten Leistung bis einschließlich 100 kW im Sinne des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2023 ist und welche Rolle dabei die Regeln zur sog. Anlagenzusammenfassung nach § 24 EEG 2023 spielen (dazu sogleich unter 1.). Wenn eine EE-Anlage in den Anwendungsbereich der klassischen Einspeisevergütung fällt und ihr Betreiber sie in Anspruch nehmen möchte, hat er sämtlichen erzeugten und nicht selbst verbrauchten Strom dem Netzbetreiber zu überlassen (dazu unter 2.).

1. EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2023 können Betreiber von EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW installierter Leistung die klassische Einspeisevergütung in Anspruch nehmen. Eine EE-Anlage ist nach § 3 Nr. 1 EEG 2023 „jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“. Die installierte Leistung ist in § 3 Nr. 31 EEG 2023 definiert als die „elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“.

Bei der Ermittlung der Anlagengröße für den Grenzwert von 100 kW ist der Leitgedanke des § 24 EEG 2023 zu beachten: Eine EE-Anlage darf nicht künstlich in mehrere Anlagen aufgeteilt werden, nur um die einzelnen Anlagen so jeweils unter den Grenzwert von 100 kW zu bringen (sog. Anlagensplitting)²⁹. Für PV-Anlagen ist dies besonders relevant, weil jedes PV-Modul eine einzelne EE-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2023 ist. Was wie eine Anlage aussieht, soll auch so behandelt werden (§ 24 Abs. 1 S. 1 EEG 2023)³⁰.

EE-Anlagen mit bis einschließlich 100 kW installierter Leistung und damit im Anwendungsbereich der klassischen Einspeisevergütung sind insbesondere PV-Anlagen auf privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern und auf kleineren gewerblich genutzten Gebäuden sowie kleine Wasserkraftanlagen und Güllekleinanlagen³¹. Wegen dieser „Kleinteiligkeit“ ist sowohl die Anzahl der

²⁷ In der Begründung des EEG 2027-RegE wird die klassische Einspeisevergütung auch als „Standardvariante“ bezeichnet (BT-Drs. 21/7867, S. 173).

²⁸ Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151).

²⁹ Vereinfachtes Beispiel: Aufteilung einer EE-Anlage mit 120 kW in eine EE-Anlage mit 70 kW und eine EE-Anlage mit 50 kW, sodass beide EE-Anlagen jeweils den Grenzwert von 100 kW unterschreiten.

³⁰ Steckersolargeräte – also Solaranlagen, deren installierte Leistung bis zu 2 kW beträgt und die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden – sind vom Anwendungsbereich ausgenommen (§ 24 Abs. 1 S. 5 EEG 2023).

³¹ Der Sonderfall der sog. Garten-PV wird anstatt bis 100 kW installierter Leistung nur bis 20 kW gefördert (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EEG 2023). Damit soll eine „umfangreiche Flächennutzung in Ausnahmefällen“ verhindert werden (BT-Drs. 20/2656, S. 34).

tatsächlichen als auch der potenziellen Anwendungsfälle der klassischen Einspeisevergütung sehr groß – trotz des im Hinblick auf die installierte Leistung sehr kleinen Anwendungsbereichs von lediglich bis einschließlich 100 kW³².

2. Gesamtandienungspflicht: Einspeisung des gesamten Stroms abzüglich (Eigen-) Verbrauch

Wenn der Betreiber mit seiner EE-Anlage in den Anwendungsbereich der klassischen Einspeisevergütung fällt und sie auch in Anspruch nehmen möchte, muss er den gesamten in seiner EE-Anlage erzeugten und (vereinfacht) nicht vor Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers (selbst) verbrauchten Strom in das Netz des Netzbetreibers einspeisen und ihm überlassen (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2023). Ferner darf er mit der EE-Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023). Durch diese sog. Gesamtandienungspflicht³³ des § 21 Abs. 2 EEG 2023 soll ein „Rosinenpicken“ des Anlagenbetreibers verhindert werden: Er soll nicht zugleich die Sicherheit der klassischen Einspeisevergütung und die Chancen der Direktvermarktung nutzen können³⁴.

III. Höhe der klassischen Einspeisevergütung

Die konkrete Höhe des Anspruchs auf klassische Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2023 ist auf der Grundlage des anzulegenden Werts (dazu sogleich unter 1.) nach § 53 Abs. 1

EEG 2023 zu berechnen (dazu unter 2.). In Zeiten negativer Strompreise kann die Einspeisevergütung entfallen, abhängig von der technischen Ausstattung der EE-Anlage (dazu unter 3.).

1. Der anzulegende Wert als Berechnungsgrundlage

Grundlage für die Berechnung der Höhe der klassischen Einspeisevergütung ist der für die konkrete EE-Anlage anwendbare anzulegende Wert. Dieser ist für die einzelnen Arten der erneuerbaren Energien – also technologiespezifisch – jeweils in den §§ 40 bis 49 EEG 2023 gesetzlich festgelegt (vgl. § 3 Nr. 3 Hs. 2 EEG 2023). Der Regelfall, dass anzulegende Werte durch Ausschreibung ermittelt werden (vgl. § 3 Nr. 3 Hs. 1 i. V. m. § 22 EEG 2023), ist für die klassische Einspeisevergütung nicht relevant. Er betrifft ausschließlich bestimmte große EE-Anlagen im Marktprämienmodell.

Die konkreten Werte der §§ 40 bis 49 EEG 2023 sind überwiegend nach Bemessungsleistungs-/Leistungsstufen differenziert: Je größer die Bemessungsleistung bzw. installierte Leistung ist, umso geringer ist der anzulegende Wert³⁵. Größere EE-Anlagen sind typischerweise aufgrund geringerer Errichtungskosten infolge Skaleneffekten/Größenvorteilen wirtschaftlich effizienter und damit weniger förderbedürftig als kleinere EE-Anlagen. Auch insoweit spielt die Anlagenzusammenfassungsverordnung des § 24 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 eine Rolle: Sie verhindert, dass durch Anlagensplitting höhere Vergütungssätze beansprucht werden können.

³² „Sehr klein“ im Verhältnis zu inzwischen üblichen Nennleistungen von neuen Onshore-Windenergieanlagen mit ca. 5.000 bis 6.000 kW/5 bis 6 MW und von neuen Offshore-Windenergieanlagen mit ca. 10 MW.

³³ Andere Bezeichnungen: Gesamtabgabepflicht, Andienungszwang (T. Schulz, in: C. Germelmann/O. Koch/M. Uebeisen/S. Wende (Hrsg.), BeckOGK EEG, 01.06.2025, § 21 EEG 2023 Rn. 56).

³⁴ Vgl. die Gesetzesbegründung: „Sinn und Zweck dieser Regelung ist es zu verhindern, dass die Chancen und Gewinne der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien [...] allein bei den Anlagenbetreibern verbleiben, während die Risiken von den Stromvertriebsunternehmen getragen werden.“ (BT-Drs. 16/8148, S. 49).

³⁵ Vgl. z. B. die anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem

Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, nach § 48 Abs. 2 EEG 2023: 8,51 Cent/kWh für Anlagen bis 10 kW, 7,43 Cent/kWh für Anlagen bis 40 kW, 7,64 Cent/kWh für Anlagen bis 1.000 kW (1 MW). Bei der Berechnung des für eine Solaranlage konkret anzulegenden Werts sind dann die Vorgaben des § 23c Nr. 1 EEG 2023 zur sog. anteiligen Zahlung zu beachten: Nicht die gesamte Anlage erhält den Vergütungssatz der höchsten Leistungsstufe. Stattdessen wird die Anlage zu Rechenzwecken in fiktive Leistungsabschnitte aufgeteilt. Für jeden Abschnitt gilt der jeweils zugehörige anzulegende Wert. Aus diesen einzelnen Werten ist ein ins Verhältnis zur Gesamtleistung der Anlage zu setzender Durchschnittswert zu bilden.

Häufig enthalten die §§ 40 bis 49 EEG 2023 zudem eine Degressionsregel, nach der sich für zeitlich später in Betrieb genommene EE-Anlagen geringere anzulegende Werte ergeben³⁶. Hintergrund ist die Überlegung, dass die Entwicklung von EE-Anlagen und auch der Branche insgesamt im Laufe der Zeit voranschreitet. Dadurch wird der Betrieb von EE-Anlagen immer wirtschaftlicher, sodass der Förderbedarf sinkt.

2. Die Berechnung der Einspeisevergütung nach § 53 Abs. 1 EEG 2023

Von den technologiespezifischen anzulegenden Werten sind nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas jeweils 0,2 Cent/kWh abzuziehen. Von den anzulegenden Werten für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See sind nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 jeweils 0,4 Cent/kWh abzuziehen.

Dieser Abzug hat folgenden Hintergrund: Die mit der Marktprämie geförderte Direktvermarktung mit der kaufmännisch-bilanziellen Abnahme des Stroms durch das Direktvermarktungsunternehmen oder einen sonstigen Dritten (Marktprämienmodell) ist in der Logik des EEG 2023 der Regelfall. Die klassische Einspeisevergütung mit der physikalischen und kaufmännisch-bilanziellen Abnahme des Stroms durch den Netzbetreiber ist die Ausnahme. Die Höhe der anzulegenden Werte in den §§ 40 ff. EEG 2023 ist daher auf den Regelfall des Marktprämienmodells ausgerichtet und berücksichtigt

deswegen die bei der Direktvermarktung typischerweise anfallenden (Vermarktungs-)Kosten. Da es bei der klassischen Einspeisevergütung keine Direktvermarktung gibt, sind diese von den in den §§ 40 ff. EEG 2023 genannten anzulegenden Werten pauschal mit 0,2 Cent/kWh bzw. 0,4 Cent/kWh abzuziehen. Damit soll eine Überförderung der EE-Anlagen durch die klassische Einspeisevergütung vermieden werden³⁷.

3. Die Einspeisevergütung in Zeiten negativer Strompreise

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 verringert sich der anzulegende Wert für solche Zeiträume auf null, in denen der Spotmarktpreis³⁸ negativ ist. Somit gibt es in Zeiten negativer Strompreise keinen Anspruch auf die klassische Einspeisevergütung³⁹.

Von diesem Grundsatz macht § 51 Abs. 2 S. 1 EEG 2023 zwei Ausnahmen: Nach Nummer 1 für EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 kW für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) ausgestattet wird. Nach Nummer 2 für EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 kW für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bundesnetzagentur die Festlegung nach § 85 Abs. 2 Nr. 12 EEG 2023 getroffen hat⁴⁰. In diesen Konstellationen des § 51 Abs. 2 S. 1 EEG 2023 ändert sich der anzulegende Wert auch in Zeiten negativer Strompreise nicht. Der Anlagenbetreiber hat also auch dann einen Anspruch auf klassische Einspeisevergütung.

³⁶ Vgl. z. B. die Degression der anzulegenden Werte für Solaranlagen nach § 49 S. 1 EEG 2023: Die anzulegenden Werte verringern sich ab dem 01.02.2024 und sodann alle sechs Monate für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1 % gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten.

³⁷ BT-Drs. 18/1304, S. 138.

³⁸ Spotmarktpreis ist nach § 3 Nr. 42a EEG 2023 „der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromviertelstundenkontrakten am Day-Ahead-Markt ergibt“.

³⁹ Dabei ist der zeitliche Anwendungsbereich des § 51 EEG 2023 zu beachten. Die Regelungen hinsichtlich der (Nicht-)Förderung in Zeiten negativer Preise wurden wiederholt geändert. Die insoweit für eine konkrete Bestandsanlage anwendbare Regelung ist daher anhand der Übergangsbestimmungen des § 100 EEG 2023 zu ermitteln (vgl. dort insbesondere die Abs. 45 bis 47).

⁴⁰ Damit ist eine Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG zur Anwendbarkeit von § 51 Abs. 1 EEG 2027-RegE auf EE-Anlagen mit weniger als 2 kW gemeint. Bisher hat die Bundesnetzagentur keine solche Festlegung getroffen.

IV. Förderzeitraum der klassischen Einspeisevergütung

Die klassische Einspeisevergütung ist für den Zeitraum von der Inbetriebnahme der EE-Anlage bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres nach der Inbetriebnahme zu zahlen (§ 25 Abs. 1 EEG 2023). Eine zum Beispiel am 30. April 2023 in Betrieb genommene EE-Anlage hat einen Anspruch auf klassische Einspeisevergütung für Strom einspeisung bis einschließlich 31. Dezember 2043⁴¹.

V. Wahlfreiheit zwischen klassischer Einspeisevergütung und Marktprämienmodell

Das EEG 2023 lässt den Betreibern von EE-Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 100 kW die Wahl, ob sie für den in der EE-Anlage produzierten und in das Netz eingespeisten Strom die klassische Einspeisevergütung oder das

Marktprämienmodell in Anspruch nehmen. Sie dürfen ihre EE-Anlagen selbstverständlich auch ohne finanzielle Förderung durch das EEG betreiben.

Wenn der Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen möchte – sei es die klassische Einspeisevergütung, sei es die Marktprämie – muss er die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Für die Einspeisevergütung sind dies vor allem die oben unter B.II.2. skizzierten Voraussetzungen. Für die Marktprämie muss der Anlagenbetreiber insbesondere für die Direktvermarktung des Stroms sorgen (vgl. § 20 S. 1 Nr. 1 EEG 2023) sowie die technischen Vorgaben des § 10b EEG 2023 erfüllen.

Wenn ein Anlagenbetreiber zwischen diesen beiden Förderinstrumenten wechseln möchte, hat er die formalen Anforderungen des § 21c EEG 2023 sowie insbesondere die Wechselfristen des § 21b Abs. 1 S. 2 EEG 2023 zu beachten. Sofern und solange der Anlagenbetreiber diese Voraussetzungen erfüllt, kann er im Förderzeitraum (vgl. § 25 EEG 2023) beliebig oft zwischen beiden Förderinstrumenten wechseln.

⁴¹ Eine etwaige Verlängerung des Vergütungszeitraums nach § 51a EEG 2023 infolge Zeiten negativer

Preise (vgl. vorstehend B.III.3.) ist bei diesem Beispiel außer Betracht geblieben.

C. Änderungen für EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW nach dem EEG 2027-RegE

Durch den mit dem EEG 2027-RegE vorgeschlagenen neuen Förderrahmen würde die klassische Einspeisevergütung im Hinblick auf neue EE-Anlagen abgeschafft werden. Da die klassische Einspeisevergütung nach aktueller Rechtslage nur (noch) neuen EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW zur Verfügung steht, beträfe diese Neuerung nur neue EE-Anlagen dieser Größenkategorie (dazu sogleich unter I.). Ferner sollen nach dem Regierungsentwurf neue EE-Anlagen unter 25 kW – mit Ausnahme ertüchtigter Wasserkraftanlagen – vom Anwendungsbereich des Marktprämienmodells ausgeschlossen werden (§ 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE, dazu unter II.). Zur Zahlung eines sog. Refinanzierungsbeitrags, der für Anlagenbetreiber in der geförderten Direktvermarktung in Jahren mit hohen durchschnittlichen Strompreisen am Strommarkt anfallen soll, wären EE-Anlagen unter 100 kW nach dem Regierungsentwurf nicht verpflichtet (§ 21d Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE)⁴².

In die Fußstapfen der Einspeisevergütung soll – ohne sie vollständig auszufüllen – die Netzbetreiberabnahme treten, kurzfristig vor allem in der Variante der befristeten Übergangszahlung (§ 21 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE, dazu unter III.). Eine weitere Neuerung soll der befristete Bonus für ins Netz eingespeisten Strom aus EE-Anlagen unter 25 kW sein, der auf sonstige Weise direkt vermarktet wird (dazu unter IV.)⁴³. Die Anwendbarkeit der Neuerungen stünde unter dem Vorbehalt ihrer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission (dazu unter V.).

Im Zusammenspiel würden die Neuerungen des EEG 2027-RegE – würde er in dieser Fassung Gesetz werden – den

Förderrahmen für neue EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW wesentlich ändern. Insbesondere für neue EE-Anlagen unter 25 kW kann man von einem Paradigmenwechsel sprechen: Mittelfristig, d. h. nach Auslaufen der befristeten Übergangsförderregeln, würden diese EE-Anlagen durch das EEG 2027-RegE finanziell nicht gefördert (Ausnahme: ertüchtigte Wasserkraftanlagen). Bestehende EE-Anlagen wären davon aber nicht betroffen: Sie sind durch Übergangsbestimmungen geschützt, die insoweit die Fortgeltung des EEG 2023 anordnen (dazu unter VI.). Für neue EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW bliebe nach dem EEG 2027-RegE eine gegenüber der aktuellen Rechtslage des EEG 2023 veränderte Auswahl an Handlungsoptionen mit stark reduziertem Förderumfang (dazu unter VII.).

I. Streichung der Einspeisevergütung (§ 21 Abs. 1 EEG 2027-RegE)

Nach dem EEG 2027-RegE soll nicht nur der Begriff „Einspeisevergütung“ abgeschafft werden, sondern vor allem auch dessen klassische Funktion. Das mit diesem Begriff bezeichnete Instrument der dauerhaften, gesetzlich fixierten Vergütung, also die klassische Einspeisevergütung, soll es für neue EE-Anlagen weder dem Namen noch der Funktion nach geben. Die Begründung des EEG 2027-RegE führt dazu aus: „Die Förderung für Neuanlagen von weniger als 25 Kilowatt installierter Leistung wird weitgehend eingestellt. Denn diese EE-Anlagen – insbesondere kleine Solaranlagen – sind inzwischen aufgrund gesunkener Kosten oft bereits ohne zusätzliche Förderung

⁴² Die mit dem EEG 2027-RegE vorgeschlagene Einführung des Refinanzierungsbeitrags ist auf die europäische Vorgabe aus Art. 19d Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EU L 158 v. 14.06.2019, S. 54, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 13. Juni 2024, ABl. EU L v. 26.06.2024) zurückzuführen.

⁴³ In der Begründung zu § 20 Abs. 1 EEG 2027-RegE (BT-Drs. 21/7867, S. 171 f.), die den neuen Förderrahmen skizziert, wird der Bonus für die sonstige Direktvermarktung – als weiteres befristetes Förderinstrument – nicht erwähnt; vermutlich handelt es sich dabei um ein redaktionelles Versehen.

wirtschaftlich, sofern sie hohe Eigenverbrauchsanteile realisieren können.“⁴⁴

Das relativierende Wort „weitgehend“ in dieser Begründung bezieht sich insbesondere auf die befristeten Übergangsförderregeln, also die befristete Übergangszahlung (dazu unter III.3.) und den befristeten Bonus bei einer sonstigen Direktvermarktung (dazu unter IV.). Sie sollen das Ende der klassischen Einspeisevergütung abfedern. Ferner dürften mit dieser Relativierung die ertüchtigten Wasserkraftanlagen gemeint sein, die auch unterhalb der 25 kW-Schwelle im Anwendungsbereich des Marktprämienmodells, also der geförderten Direktvermarktung, bleiben.

II. Ausschluss der EE-Anlagen unter 25 kW vom Marktprämienmodell (§ 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE)

Für die Anwendbarkeit des Marktprämienmodells kommt es bisher nicht auf die Größe der EE-Anlage an. Dies soll sich nach dem EEG 2027-RegE ändern: Der Anwendungsbereich soll begrenzt werden (dazu sogleich unter 1.). Da somit erstmals die Anlagengröße für die Anwendbarkeit des Marktprämienmodells relevant wäre, soll es nach dem EEG 2027-RegE eine spezielle Regel zur Anlagenzusammenfassung geben (dazu unter 2.).

1. Verkleinerter Anwendungsbereich des Marktprämienmodells

Nach aktueller Rechtslage des EEG 2023 steht das Marktprämienmodell allen EE-Anlagen unabhängig von der installierten Leistung offen. Zwar wird es für kleine

EE-Anlagen typischerweise nicht in Anspruch genommen, weil die klassische Einspeisevergütung für sie zweckmäßiger und wirtschaftlich attraktiver ist. Das Marktprämienmodell ist wegen der für kleine EE-Anlagen bisher selten zu realisierenden Direktvermarktung des Stroms zu voraussetzungslos⁴⁵. Das ändert aber nichts daran, dass nach dem EEG 2023 auch kleine EE-Anlagen Zugang zum Marktprämienmodell haben⁴⁶.

Nach dem EEG 2027-RegE soll der Anwendungsbereich des Marktprämienmodells zukünftig beschränkt sein auf EE-Anlagen ab mindestens 25 kW. Ausgenommen davon sollen nur ertüchtigte Wasserkraftanlagen sein, die nach § 40 Abs. 2 EEG 2027-RegE als neu in Betrieb genommen gelten⁴⁷. § 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE lautet: „Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt und unabhängig von der installierten Leistung für ertüchtigte Wasserkraftanlagen, die nach § 40 Absatz 2 als neu in Betrieb genommen gelten, [...]“.

Zum Ausschluss von EE-Anlagen unter 25 kW führt die Begründung zu § 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE unter anderem aus: „Da zugleich die Einspeisevergütung [...] abgeschafft wird, erhalten Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt für in das Stromnetz eingespeiste Strommengen künftig grundsätzlich keine Förderung mehr nach dem EEG.“⁴⁸ Die Abschaffung der klassischen Einspeisevergütung und die Verengung des Anwendungsbereichs des Marktprämienmodells auf EE-Anlagen ab 25 kW sind also zwei Seiten einer Medaille: Zusammen schließen sie neue EE-Anlagen unter 25 kW von der Förderung nach dem EEG grundsätzlich und

⁴⁴ Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 3.

⁴⁵ Ab einer Anlagengröße von 25 kW kommen – zusätzlich zur Direktvermarktung als solcher – die technischen Vorgaben für die Direktvermarktung hinzu: Die EE-Anlagen müssen technisch so eingerichtet sein, dass jederzeit die Ist-Einspeisung abrufbar ist und sie fernsteuerbar sind (§ 10b Abs. 1 EEG 2023).

⁴⁶ Zur Wahlfreiheit der Anlagenbetreiber zwischen klassischer Einspeisevergütung und Marktprämie siehe oben B.V.

⁴⁷ Im Sinne dieser Fiktion der Neu-Inbetriebnahme des § 40 Abs. 2 EEG 2023/2027-RegE ist eine

Wasserkraftanlage ertüchtigt, wenn ihr Leistungsvermögen erhöht wird, d. h. Maßnahmen zur Steigerung der Stromausbeute ergriffen werden (z. B. Austausch der Generatoren, Turbinen oder des Transformators). Diese Maßnahmen müssen entweder wasserrechtlich zugelassen sein (Abs. 2 S. 1) oder das Leistungsvermögen um mindestens 10 % erhöhen (Abs. 2 S. 2); vgl. T. Krappel, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 19. Ed. 01.05.2026, § 40 EEG 2023 Rn. 49 ff.

⁴⁸ Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 171.

vorbehaltlich der befristeten Übergangsförderregeln (dazu unter III.3., IV.) aus.

Die Ausnahme für ertüchtigte Wasserkraftanlagen, die nach § 40 Abs. 2 EEG 2027-RegE als neu in Betrieb genommen gelten, erläutert die Begründung zu § 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE wie folgt: „Da Neuanlagen im Anlagensegment von weniger als 25 Kilowatt für die zukünftige Marktentwicklung eine untergeordnete Rolle spielen, liegt das überwiegende Wasserkraftpotenzial in der Ertüchtigung von Bestandsanlagen für die Direktvermarktung. Die Ertüchtigung von kleinen bestehenden Wasserkraftanlagen ist jedoch mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden, weshalb diesen Anlagen weiterhin eine Marktprämie eingeräumt wird. Denn Investitionen in die Ertüchtigung von bestehenden kleinen Wasserkraftanlagen werden nur dann vorgenommen, wenn eine gesetzlich abgesicherte Marktprämie in angemessener Höhe über eine längere Laufzeit sichergestellt ist.“⁴⁹

Anders als für die übrigen neuen EE-Anlagen unter 25 kW erkennt die Bundesregierung für ertüchtigte Wasserkraftanlagen unter 25 kW also weiterhin einen Förderbedarf an. Sie möchte daher diese Wasserkraftanlagen bevorzugen, was in verfassungsrechtlicher Hinsicht unter dem Stichwort „Gleichheitsgebot“ (Art. 3 Grundgesetz) zumindest Fragen aufwirft.

2. Spezielle Regel zur Ermittlung der Anlagengröße (§ 24 Abs. 2a EEG 2027-RegE)

Nach der Logik des § 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE mit der Zugangsschwelle von 25 kW wäre Größe als solche also vorteilhaft. Daher sieht die Begründung des Regierungsentwurfs die Gefahr der Umgehung der 25 kW-Schwelle, indem EE-Anlagen sich „großmachen“⁵⁰. § 24 EEG 2023, der die Anlagenzusammenfassung regelt, ist zur Abwehr dieser Gefahr allerdings nicht geeignet, weil er zur Verhinderung des Gegenteils konzipiert ist: Er soll verhindern, dass eine EE-Anlage auf mehrere EE-

Anlagen aufgesplittet wird, um sich „klein-zumachen“⁵¹.

Deswegen soll mit § 24 Abs. 2a EEG 2027-RegE eine spezielle Regel eingeführt werden, wonach „ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 20 [Absatz 1⁵²] Satz 1 mehrere Solaranlagen als eine Anlage anzusehen [sind], wenn sie von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden“. Mit der Voraussetzung „desselben Betreibers“ soll der Gefahr der Anlagenzusammenfassung (im Gegensatz zum „Anlagensplitting“) von PV-Anlagen begegnet werden, dass also erst mehrere Betreiber gemeinsam die Zugangsschwelle von 25 kW überschreiten würden. Die Voraussetzung der gleichzeitigen Inbetriebnahme der PV-Anlagen soll verhindern, dass die Zugangsschwelle erst durch nachträglichen Zubau überschritten wird.

III. Einführung der Netzbetreiberabnahme: Neuer Oberbegriff und neues Instrumentenbündel (§ 21 Abs. 1 EEG 2027-RegE)

An zahlreichen Stellen, an denen im EEG 2023 das Wort „Einspeisevergütung“ steht, soll nach dem EEG 2027-RegE zukünftig das Wort „Netzbetreiberabnahme“ stehen (zum Teil zuzüglich Nennung einer speziellen Variante der Netzbetreiberabnahme). So soll etwa § 19 EEG 2027-RegE, die Ausgangsnorm für Zahlungsansprüche nach dem EEG, in seinem Abs. 1 Nr. 2 auf die Netzbetreiberabnahme verweisen (bisher: Einspeisevergütung). Zentrale Norm für die Netzbetreiberabnahme soll § 21 EEG 2027-RegE mit dem Titel „Netzbetreiberabnahme und Mieterstromzuschlag“ sein (bisher: „Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag“).

Dabei soll § 21 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE drei Varianten der Netzbetreiberabnahme (dazu sogleich unter 1.) für in das Netz eingespeisten Strom bündeln (dazu unter 2.):

⁴⁹ Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 171.

⁵⁰ Vgl. die Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 187.

⁵¹ H. Doderer/J. Antoni, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), Energierecht, 134. EL 2026, § 24 EEG 2023 Rn. 1 ff.

⁵² Der Verweis auf Absatz 1 fehlt in § 24 Abs. 2a EEG 2027-RegE, vermutlich ein redaktionelles Versehen.

- ▶ die neu eingeführte befristete Übergangszahlung (dazu unter 3.),
- ▶ die bereits bekannte, aber modifizierte unentgeltliche Abnahme (dazu unter 4.) und
- ▶ die ebenfalls bereits bekannte Anschlussvergütung (dazu unter 5.).

Die bisher in § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2023 geregelte Ausfallvergütung soll ersatzlos gestrichen werden (dazu unter 6.). Mit dem neuen Instrumentenbündel des § 21 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE ist aber keine umfassende Funktionsnachfolge beabsichtigt: Die Netzbetreiberabnahme ist kein 1:1-Ersatz für die Einspeisevergütung (dazu unter 7.).

Die Regeln zum Mieterstromzuschlag sollen nach dem EEG 2027-RegE nicht wesentlich geändert werden. Allerdings könnte sich die geplante Abschaffung der klassischen Einspeisevergütung negativ auf zukünftige Mieterstromprojekte auswirken (dazu unter 8.).

1. Überblick: Die drei Varianten der Netzbetreiberabnahme

Nach § 21 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE soll es drei Varianten der Netzbetreiberabnahme geben, wobei die Grundvoraussetzungen zur Stromeinspeisung jeweils gleich sind und den funktionalen Kern der Netzbetreiberabnahme bilden (dazu sogleich unter 2.):

- ▶ die befristete Übergangszahlung für EE-Anlagen unter 50 kW (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE, dazu unter 3.),
- ▶ die unentgeltliche Abnahme für EE-Anlagen unter 100 kW (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2027-RegE, dazu unter 4.),
- ▶ die Anschlussvergütung für ausgefördernde EE-Anlagen unter 100 kW (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2027-RegE, dazu unter 5.).

Zur Berechnung der Anlagengröße würde hier die allgemeine Regel zur Zusammenfassung von Anlagen nach § 24 Abs. 1 EEG 2023/2027-RegE gelten (siehe oben

unter B.II.1.). Die neue Sonderregel des § 24 Abs. 2a EEG 2027-RegE würde hier nicht gelten; sie wäre nur relevant für die Frage, ob eine Anlage die Zugangsschwelle für das Marktprämienmodell nach § 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE überschreitet (siehe oben C.II.2.).

2. Gemeinsame Voraussetzung aller Varianten: Einspeisung und Übereignung des Stroms

Die drei Varianten in den Nummern 1 bis 3 des § 21 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE haben folgenden gemeinsamen Einleitungssatz: „Ein Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stellt, [...]“.

Der in der EE-Anlage erzeugte Strom muss also in ein Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 35 EEG 2027-RegE eingespeist werden. Ferner muss dieser Strom dem Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE zur Verfügung gestellt werden. Der Verweis auf § 11 Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE bedeutet, dass der Strom dem Netzbetreiber sowohl physikalisch als auch kaufmännisch-bilanziell zur Verfügung zu stellen ist⁵³.

Diese allen drei Varianten der Netzbetreiberabnahme gemeinsame Voraussetzung ist damit der funktionale Kern der Netzbetreiberabnahme. An ihn knüpfen die jeweils spezifischen weiteren Voraussetzungen der drei Varianten der Netzbetreiberabnahme an (dazu unter 3. bis 5.).

3. Neu: Befristete Übergangszahlung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE)

§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE regelt (nur) einen Teil der Anspruchsvoraussetzungen für die befristete Übergangszahlung, nämlich ihren sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich (dazu sogleich

⁵³ Damit regeln § 21 Abs. 1 S. 1 und § 11 Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE wechselseitige Pflichten im Verhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber: Ersterer

muss den Strom physikalisch und kaufmännisch-bilanziell zur Verfügung stellen, letzterer muss ihn physikalisch und kaufmännisch-bilanziell abnehmen.

unter a)). Ergänzend regelt § 9 EEG 2027-RegE die technischen Anforderungen an eine EE-Anlage, wenn für sie dieser Anspruch geltend gemacht wird (dazu unter b)).

Die Rechtsfolgen bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen sind an anderen Stellen geregelt: Die Höhe des Anspruchs ist in § 53 Abs. 1 EEG 2027-RegE geregelt (dazu unter c)). Der Förderzeitraum ist in § 25 Abs. 2 EEG 2027-RegE geregelt (dazu unter d)).

a) Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der befristeten Übergangszahlung ist grundsätzlich in § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE definiert (dazu sogleich unter aa)). Allerdings soll nach dem neuen § 85 Abs. 2 Nr. 2a EEG 2027-RegE die Bundesnetzagentur ermächtigt sein, durch eine Festlegung (vgl. § 29 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)⁵⁴) den zeitlichen Anwendungsbereich zu erweitern (dazu unter bb)).

aa) Anwendungsbereich nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE

Dort, wo bisher die klassische Einspeisevergütung dem Grunde nach geregelt ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2023), soll zukünftig die befristete Übergangszahlung geregelt sein (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE). Die Bezeichnung „befristete Übergangszahlung“ für den Regelungsinhalt des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE ist dem neuen § 3 Nr. 5a EEG 2027-RegE zu entnehmen.

§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE lautet:

„(1) Ein Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht [...] für

1. Strom aus Anlagen

a) mit einer installierten Leistung von weniger als 50 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen worden sind,

b) mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2029 in Betrieb genommen worden sind, und

c) mit einer installierten Leistung von weniger als 7 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2031 in Betrieb genommen worden sind, [...]“

§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE regelt also für drei Größenkategorien von EE-Anlagen eine über insgesamt vier Jahre (2027 bis Ende 2030) zeitlich gestufte Übergangsphase:

- ▶ EE-Anlagen mit weniger als 50 kW müssten vor dem 1. Januar 2028 (also bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2027) in Betrieb genommen sein.
- ▶ EE-Anlagen mit weniger als 25 kW müssten vor dem 1. Januar 2029 (also bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2028) in Betrieb genommen sein.
- ▶ EE-Anlagen mit weniger als 7 kW müssten vor dem 1. Januar 2031 (also bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2030) in Betrieb genommen sein.

Inbetriebnahme bedeutet dabei nach § 3 Nr. 30 EEG 2027-RegE die „erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage“. Der Inbetriebnahmezeitpunkt löst den Beginn des Förderzeitraums nach § 25 Abs. 2 EEG 2027-RegE aus (dazu auch unter d)). Die in § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a bis c EEG 2027-RegE jeweils genannten Daten bestimmen die jeweils spätestmögliche Inbetriebnahme der EE-Anlage, nicht die Enddaten des Förderzeitraums.

Die in einer EE-Anlage in einem bestimmten Zeitpunkt erzeugte und in das Netz eingespeiste Strommenge dürfte der befristeten Übergangszahlung nicht nur anteilig zugeordnet werden (§ 21b Abs. 2 S. 3 EEG 2027-RegE)⁵⁵. Eine zeitgleiche Kombination der befristeten Übergangszahlung mit anderen Veräußerungsformen (z. B. der

⁵⁴ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

⁵⁵ Vgl. die Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 176.

unentgeltlichen Abnahme oder sonstigen Direktvermarktung) wäre also unzulässig.

Ebenfalls unzulässig soll die Kombination mit der Weitergabe des Stroms an Dritte sein: Nach § 21b Abs. 4 Nr. 2 lit. c EEG 2027-RegE dürfte der Strom im Fall der befristeten Übergangszahlung nicht ganz oder anteilig an Dritte weitergegeben werden. Strom, der in unmittelbarer Nähe verbraucht wird, soll grundsätzlich nicht – auch nicht mit der befristeten Übergangszahlung – gefördert werden⁵⁶. Dies soll finanzielle Mitnahmeeffekte verhindern⁵⁷.

Steckersolargeräte sind nach § 21 Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE vom Anwendungsbereich der befristeten Übergangszahlung ausgenommen, sofern es sich dabei um ein Gerät handelt mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 kW und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere (VA), die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden. Dabei ist zu beachten, dass nach der neuen Definition in § 3 Nr. 46 EEG 2027-RegE ein „Steckersolargerät“ ein Gerät ist, „das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung, einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers und, sofern vorhanden, einem hinter demselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher besteht“⁵⁸.

bb) Ermächtigung der Bundesnetzagentur zur Erweiterung des Anwendungsbereichs (§ 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. b EEG 2027-RegE)

Die Bundesregierung hält es anscheinend für möglich, dass die Integration kleiner EE-Anlagen in den Strommarkt nicht entlang der zeitlich gestuften Übergangsphasen des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE gelingen wird. Jedenfalls soll die Bundesnetzagentur ermächtigt werden, durch Festlegung⁵⁹ die „Anwendbarkeit des Anspruchs auf Zahlung einer befristeten Übergangszahlung [...] auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 kW“ zu regeln (§ 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. b EEG 2027-RegE). Die Bundesnetzagentur könnte also den Anwendungsbereich erweitern: Auch für Strom aus EE-Anlagen mit weniger als 25 kW, die ab dem Stichtag des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b EEG 2027-RegE (1. Januar 2029) in Betrieb genommen werden, könnten die Betreiber sodann die befristete Übergangszahlung verlangen.

Dabei soll § 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. b EEG 2027-RegE der Bundesnetzagentur in zeitlicher Hinsicht eine Grenze setzen: Mit Ablauf des 31. Dezember 2032 würde die befristete Übergangszahlung in jedem Fall enden⁶⁰. Nach diesem Zeitpunkt könnten weder neu in Betrieb genommene EE-Anlagen einen entsprechenden Anspruch erwerben noch bereits bestehende EE-Anlagen weiterhin Übergangszahlungen erhalten⁶¹. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dies nur für den Inhalt einer etwaigen Festlegung gelten dürfte. Es ist nicht erkennbar, dass mit dieser Festlegungskompetenz der Anspruch von EE-Anlagen unter 7 kW nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c EEG 2027-RegE für

⁵⁶ Vgl. F. Sösemann, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 19. Ed. 01.05.2026, § 21b EEG 2023 Rn. 28.

⁵⁷ Vgl. die Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 176 f.

⁵⁸ Im Gegensatz zum EEG 2023 umfasst der Begriff des „Steckersolargeräts“ im EEG 2027-RegE also neben der/den Solaranlage/n auch den mitbetriebenen Stromspeicher.

⁵⁹ Gemeint ist eine Festlegung im Sinne des § 29 EnWG, also eine Handlungsform der Bundesnetzagentur, mit der sie wiederkehrende Fragestellungen abstrakt-generell klärt. Die Festlegung trägt zur Standardisierung sowie Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bei, vgl. S. Scheuch, in: M. Appel/M. Baumgart/H. Bruhn et al. (Hrsg.), BeckOGK EnWG, 15.01.2026, § 29 Rn. 12.

⁶⁰ Für EE-Anlagen unter 7 kW könnte der zeitliche Anwendungsbereich wegen dieses Enddatums 31. Dezember 2032 nicht durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur vergrößert werden. Der für sie nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c EEG 2027-RegE maßgebliche Zeitpunkt der spätestmöglichen Inbetriebnahme (31. Dezember 2030) führt bereits dazu, dass diese Anlagen noch im Jahr 2033 Übergangszahlungen erhalten können.

⁶¹ Das hätte Auswirkungen auf den Förderzeitraum für später – nach Dezember 2029 – in Betrieb genommene Anlagen, der kürzer als die regulären 36 Monate ausfallen würde; vgl. C.III.3.d)bb) zur Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Verlängerung des Förderzeitraums.

Zeiten nach dem 31. Dezember 2032 beschnitten werden sollte.

Die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur soll nur bestehen, „sofern und soweit Anlagen ihren Strom noch nicht mit angemessenem Aufwand direkt vermarkten können“ (§ 85 Abs. 2 Nr. 2a EEG 2027-RegE). Wann der Strom nicht mit angemessenem Aufwand direkt vermarktet werden kann, soll § 85 Abs. 2 Nr. 2a EEG 2027-RegE durch zwei Regelbeispiele konkretisieren („insbesondere“).

Das erste Regelbeispiel ist, dass die technische Ausstattung der EE-Anlagen sowie die für die Direktvermarktung erforderlichen Abrechnungsprozesse der Netzbetreiber noch nicht hinreichend massengeschäftstauglich und digitalisiert sind⁶². Die Bundesnetzagentur hätte bei der Bewertung dieser Kriterien den Stand des Pflichtrollouts der Smart-Meter- und Steuerungssysteme sowie die Erkenntnisse des Monitoringberichts der Messstellenbetreiber nach § 35 EnWG zu berücksichtigen⁶³.

Das zweite Regelbeispiel ist, dass noch nicht genügend Direktvermarktungsangebote für Strom aus Anlagen unter 25 kW mit einem „angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis“ existieren. Darüber könnte die Bundesnetzagentur anhand von eigenen Erhebungen und Befragungen der Branchenvertreter der Direktvermarkter sowie der Anschlussnetzbetreiber entscheiden⁶⁴.

b) Technische Anforderungen

aa) Grundsatz: Bereit für iMSys und Steuerungseinrichtung

EE-Anlagen, für die ein Anspruch auf befristete Übergangszahlung geltend gemacht

werden soll, müssten die technischen Anforderungen des § 9 EEG 2027-RegE erfüllen. § 9 Abs. 1 EEG 2027-RegE regelt zunächst den Grundsatz, dass Anlagenbetreiber den ordnungsgemäßen technischen Zustand der EE-Anlage und der jeweiligen elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussssicherung sicherzustellen haben⁶⁵. Dieser Zustand soll zum einen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermöglichen, dass der Messstellenbetreiber seine Pflicht zum Einbau und Betrieb von iMSys und Steuerungseinrichtungen nach den §§ 3, 29 und 45 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)⁶⁶ erfüllen kann⁶⁷. Zum anderen soll dieser Zustand nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ermöglichen, dass Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung bei EE-Anlagen, die Strom in das Netz einspeisen, vollständig oder, sobald jeweils die technische Möglichkeit besteht, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln können⁶⁸. Dies ist das technische Leitbild, das gegenüber dem EEG 2023 nicht verändert werden soll.

bb) EE-Anlagen ohne iMSys über 25 kW, aber unter 100 kW

Sofern noch kein iMSys und keine Steuerungseinrichtung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes eingebaut und erfolgreich getestet sind, müssen Betreiber von EE-Anlagen mit mehr als 25 kW nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EEG 2027-RegE zwei Dinge beachten: Nach Buchstabe a haben sie sicherzustellen, dass die EE-Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann⁶⁹. Nach

⁶² Vgl. dazu u. a. § 26 Abs. 3 EEG 2027-RegE, wonach Endabrechnungen und Abrechnungen zu Abschlägen auf Verlangen digital und in massengeschäftstauglicher Form auszustellen sind.

⁶³ Vgl. die Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 232.

⁶⁴ Zum Beispiel könnte die Bundesnetzagentur Fallzahlen zu Wechseln aus der Netzbetreiberabnahme in die sonstige Direktvermarktung erheben, vgl. die Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 232.

⁶⁵ BT-Drs. 20/14235, S. 73; A. Lippert, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 19. Ed. 01.05.2026, § 9 Abs. 2 EEG 2023 Rn. 1.

⁶⁶ Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 17 des

Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.

⁶⁷ Nach § 29 MsbG-RegE soll die Leistungsschwelle von bisher 7 auf 2 kW gesenkt werden. Dadurch würde der Anwendungsbereich des verpflichtenden Rollouts der iMSys und Steuerungseinrichtungen ausgeweitet (vgl. die Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 252 f.).

⁶⁸ Diese Pflicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE gilt nicht für Steckersolargeräte (§ 9 Abs. 1 S. 3 EEG 2027-RegE), worauf es aber für die befristete Übergangszahlung nicht ankommt: Steckersolargeräte sind von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen (§ 21 Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE).

⁶⁹ Die Ist-Einspeisung muss nicht jederzeit durch Netzbetreiber oder andere Berechtigte abrufbar sein.

Buchstabe b müssten sie am Verknüpfungspunkt mit dem Netz die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen EE-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 1. Hs. EEG 2027-RegE begrenzen. Dieser Verweis auf § 3 Nr. 1 1. Hs. EEG 2027-RegE wäre eine Präzisierung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 lit. b EEG 2023: Für die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung soll lediglich die installierte Leistung der Erzeugungsanlage entscheidend sein. Nicht miteinzubeziehen wären Stromspeicher an demselben Netzverknüpfungspunkt, die grundsätzlich ebenfalls Anlagen im Sinne des EEG sind (§ 3 Nr. 1 2. Hs. EEG 2027-RegE)⁷⁰.

cc) EE-Anlagen ohne iMSys unter 25 kW

Sofern noch kein iMSys und keine Steuerungseinrichtung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes eingebaut und erfolgreich getestet sind, müssten Betreiber von EE-Anlagen mit weniger als 25 kW⁷¹ nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG 2027-RegE ebenfalls die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent reduzieren. Auch hier käme es zur Ermittlung der Begrenzung lediglich auf die EE-Anlage nach § 3 Nr. 1 1. Hs. EEG 2027-RegE an, nicht auf gemeinsam angeschlossene Stromspeicher. Die Anforderung der Fernsteuerbarkeit würde für sie hingegen – anders als für Anlagen ab 25 kW – nicht gelten⁷².

dd) Dauerhafte Spitzenkappung von PV-Dachanlagen unter 100 kW

Sofern es sich bei der EE-Anlage um eine Solaranlage des zweiten Segments unter 100 kW⁷³, also – vereinfacht – um eine PV-Dachanlage unter 100 kW⁷⁴, handelt, wäre

ihre Wirkleistungseinspeisung dauerhaft und unabhängig vom Vorhandensein von iMSys und Steuerungseinrichtung auf maximal 50 Prozent zu reduzieren (§ 9 Abs. 2b S. 1 EEG 2027-RegE). Eine solche „dauerhafte Spitzenkappung“ kennt das EEG 2023 nicht⁷⁵. Neu eingeführt würden dafür mit § 9 Abs. 3a EEG 2027-RegE auch besondere Regeln zur Anlagenzusammenfassung. Nach dessen Satz 1 würden mehrere Solaranlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Absatz 2b als eine Anlage gelten, wenn sie von demselben Betreiber an demselben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden⁷⁶.

ee) Sanktionen bei Verstößen gegen Pflichten aus § 9 EEG 2027-RegE

Verstößt der Anlagenbetreiber gegen eine technische Pflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 des § 9 EEG 2027-RegE (siehe oben unter aa) bis cc)) wird dies sanktioniert: Der Anlagenbetreiber muss eine Strafzahlung an den Netzbetreiber leisten (§ 52 EEG 2027-RegE). Die Einhaltung der technischen Vorgaben ist daher keine Anspruchsvoraussetzung für die befristete Übergangszahlung (oder einen der anderen Fördertatbestände des EEG 2023/2027-RegE). Der Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber für den eingespeisten Strom besteht somit auch, wenn der Strom unter Verstoß gegen die technischen Vorgaben in das Netz eingespeist wird. Werden die Verstöße gegen die technischen Vorgaben jedoch – trotz Aufforderung des Netzbetreibers – nicht behoben, hat der Netzbetreiber die EE-Anlage vom Netz zu trennen (§ 52a EEG 2027-RegE).

⁷⁰ Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 167.

⁷¹ Da die befristete Übergangszahlung auf Steckersolargeräte von vornherein nicht anwendbar wäre (§ 21 Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE), kommt es nicht darauf an, dass die Einspeisungskappung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG 2027-RegE für Steckersolargeräte nicht gelten soll (§ 9 Abs. 2 S. 4 EEG 2027-RegE).

⁷² § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG 2027-RegE enthält keine dem Buchstaben a des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EEG 2027-RegE entsprechende Pflicht.

⁷³ Solaranlage des zweiten Segments ist nach § 3 Nr. 41b EEG 2027-RegE „jede Solaranlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand“.

⁷⁴ Steckersolargeräte sind davon ausgenommen (§ 9 Abs. 2b S. 2 EEG 2027-RegE). Da die befristete Übergangszahlung auf Steckersolargeräte von vornherein nicht anwendbar ist (§ 21 Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE), kommt es darauf nicht an.

⁷⁵ Ziel der dauerhaften Spitzenkappung ist die Anreizung der Kopplung von Solar- und Speicheranlagen. In der Mittagszeit erzeugte Strommengen („Mittagsspitzen“) sollen gespeichert („abgefangen“) und abends vom Speicher aus in das Netz eingespeist werden (vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 168).

⁷⁶ Steckersolargeräte blieben dabei nach Maßgabe des § 9 Abs. 3a S. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 2 EEG 2027-RegE unberücksichtigt.

c) Höhe der befristeten Übergangszahlung

Berechnungsgrundlage für die Höhe der befristeten Übergangszahlung soll nach § 23 Abs. 1 EEG 2027-RegE der jeweils anzulegende Wert sein. Aus diesem Wert wäre die befristete Übergangszahlung sodann nach § 23 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 53 Abs. 1 EEG 2027-RegE wie folgt zu berechnen:

„Die Höhe des Anspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Übergangszahlung berechnet sich aus den anzulegenden Werten, wobei von den anzulegenden Werten 1 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen sind.“

Die Formulierung „berechnet sich aus den anzulegenden Werten, wobei [...]“ in § 53 Abs. 1 EEG 2027-RegE bedeutet: Höhe der Übergangszahlung = anzulegender Wert für die konkrete EE-Anlage minus 1 Cent/kWh. Die Begründung des Regierungsentwurfs erläutert die Höhe der Übergangszahlung als solche nicht (etwa warum 1 Cent/kWh statt eines anderen Betrags vom anzulegenden Wert abzuziehen sind).

Ob die befristete Übergangszahlung auch für Zeiten negativer Strompreise zu zahlen wäre, hinge von der technischen Ausstattung der konkreten EE-Anlage ab: Nach § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE soll sie auch für Zeiten negativer Strompreise vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem iMSys ausgestattet wurde, gezahlt werden⁷⁷. Oder einfacher: Solange die EE-Anlage kein iMSys hat, erhielte ihr Betreiber auch in Zeiten negativer Strompreise die befristete Übergangszahlung⁷⁸. Ab Beginn des Kalenderjahres, das der Ausstattung mit einem iMSys folgt, würde der Grundsatz des § 51 Abs. 1 EEG 2027-RegE gelten, d. h., der Anlagenbetreiber erhielte für Zeiten negativer Strompreise keine befristete Übergangszahlung. In diesem Fall würde sich die Dauer der befristeten Übergangszahlung um die Zeiträume verlängern, in denen es keine Übergangszahlung gibt (§ 51a EEG 2027-RegE).

d) Dauer der befristeten Übergangszahlung

aa) Grundsätzlicher Förderzeitraum (§ 25 Abs. 2 EEG 2027-RegE)

Die befristete Übergangszahlung ist nach § 25 Abs. 2 EEG 2027-RegE „bis zum Ende des 36. auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats zu leisten, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt“. Damit wäre der Förderzeitraum sehr viel kürzer als der zwanzigjährige Förderzeitraum der klassischen Einspeisevergütung nach § 25 Abs. 1 EEG 2023.

Worauf sich der Vorbehalt „soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt“ in § 25 Abs. 2 EEG 2027-RegE bezieht, erläutert die Begründung des Regierungsentwurfs nicht. Gemeint sein dürften wohl die Regeln zu negativen Strompreisen (§§ 51, 51a EEG 2027-RegE), soweit – abhängig von der iMSys-Ausstattung der EE-Anlage – der Anspruch auf die Übergangszahlung entfällt (siehe oben unter c)). Ferner ist an die Ermächtigung der Bundesnetzagentur zur Verlängerung des Förderzeitraums zu denken (dazu nun unter bb)).

bb) Ermächtigung der Bundesnetzagentur zur Verlängerung des Förderzeitraums (§ 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. a EEG 2027-RegE)

Sollte die Integration kleinerer EE-Anlagen in die Direktvermarktung nicht entlang der zeitlich gestuften Übergangsphasen nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE gelingen, könnte die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Anpassung der Förderbedingungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. a EEG 2027-RegE zum Tragen kommen⁷⁹: Die Bundesnetzagentur soll die Dauer des Förderzeitraums über die regulären 36 Monate (vgl. § 25 Abs. 2 EEG 2027-RegE) hinaus verlängern können. Dies würde jedoch nur für Anlagen mit weniger als 25 kW installierter Leistung gelten (§ 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. a EEG 2027-RegE). Die Bundesnetzagentur wäre dabei durch ein

⁷⁷ Vgl. oben B.III.3. zur Grundstruktur des § 51 EEG 2023. Sie würde durch den EEG 2027-RegE nicht wesentlich geändert.

⁷⁸ Vgl. die Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 222.

⁷⁹ Siehe zu den Voraussetzungen für die Festlegungskompetenz oben C.III.3.a)bb).

festes Enddatum beschränkt: Die befristeten Übergangszahlungen dürften nicht über den 31. Dezember 2032 hinaus gewährt werden⁸⁰. Diese Verlängerung des Förderzeitraums wäre neben der Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs möglich (§ 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. b EEG 2027-RegE)⁸¹.

Das Enddatum 31. Dezember 2032 wirft auch hier Fragen im Hinblick auf EE-Anlagen unter 7 kW auf: EE-Anlagen unter 7 kW sind nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c EEG 2027-RegE bis spätestens 1. Januar 2031 in Betrieb zu nehmen, um die befristete Übergangszahlung für 36 Monate zu erhalten. Bei einer Inbetriebnahme zum spätestmöglichen Zeitpunkt (31. Dezember 2030) haben sie einen Anspruch auf Übergangszahlung bis Ende 2033 und damit über das in § 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. a EEG 2027-RegE genannte Enddatum 31. Dezember 2032 hinaus. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nur vor dem 31. Dezember 2029 in Betrieb genommene EE-Anlagen unter 7 kW von einer Verlängerung des Förderzeitraums durch Festlegung profitieren könnten⁸².

Wie die Festlegungskompetenz nach § 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. b EEG 2027-RegE soll auch diese Festlegungskompetenz nur bestehen, „sofern und soweit Anlagen ihren Strom noch nicht mit angemessenem Aufwand direkt vermarkten können“ (§ 85 Abs. 2 Nr. 2a EEG 2027-RegE). Es gilt daher insoweit das oben zu C.III.3.a)bb) Gesagte.

4. Modifiziert: Unentgeltliche Abnahme (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2027-RegE)

Wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nichts anderes mitteilt, soll der eingespeiste Strom aus EE-Anlagen mit weniger als 100 kW nach § 21c Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE automatisch der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet sein (dazu sogleich unter a))⁸³. Dies setzt allerdings

voraus, dass die EE-Anlage die technischen Anforderungen des § 9 EEG 2027-RegE erfüllt (dazu unter b)). Der Anlagenbetreiber hat dann grundsätzlich einen Anspruch auf Einspeisung des Stroms (dazu unter c)).

a) Anwendungsbereich

Bereits nach aktueller Rechtslage gibt es mit § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2023 eine Regelung, wonach ein Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung besteht für „Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für den keine Zahlung nach den Nummern 1, 3 oder 4 geltend gemacht wird, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null“⁸⁴. Jedenfalls der Laie dürfte diesen Wortlaut verblüffend finden: Es besteht ein Anspruch auf die Zahlung einer Einspeisevergütung; er ist aber zwingend und ausnahmslos null.

Ungeachtet dieses verblüffenden Wortlauts dient § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2023 in der Sache einem wichtigen Regelungszweck: Diese Regelung erspart Anlagenbetreibern die Kosten der Direktvermarktung, wenn ihre EE-Anlage nur wenig Strom in das Netz einspeist, der aufgrund der Anlagengröße an sich direkt vermarktet werden müsste⁸⁵. Der Strom soll auch dann in das Netz eingespeist und so die (Teil-)Abregelung und/oder Unterdimensionierung von EE-Anlagen verhindert werden⁸⁶.

Nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2027-RegE soll die unentgeltliche Abnahme grundsätzlich beibehalten werden, nun allerdings als Variante der Netzbetreiberabnahme (statt der Einspeisevergütung) und mit einem von 200 auf 100 kW gesenkten Grenzwert: „Ein Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme [...] für Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt, für den keine Zahlung nach den Nummern 1 oder 3 geltend gemacht wird, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null“. Die Unentgeltlichkeit dieser Variante der Netzbetreiber-

⁸⁰ Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 232 f.

⁸¹ Siehe oben C.III.3.a)bb).

⁸² Vgl. die Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 233, zur Anwendbarkeit des § 85 Abs. 2 Nr. 2a lit. b EEG 2027-RegE lediglich auf die „Anlagenkohorten“ des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a und b EEG 2027-RegE.

⁸³ Diesen Automatismus regelt auch bereits § 21c Abs. 1 S. 2 EEG 2023, allerdings mit einem anderen

Schwellenwert (200 statt 100 kW); vgl. auch die Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 177.

⁸⁴ Siehe bereits oben B.II.

⁸⁵ So beispielsweise häufig bei PV-Dachanlagen auf gewerblich genutzten Gebäuden, bei denen aufgrund hohen Eigenverbrauchs nur wenig Strom zur Einspeisung ins Netz übrig ist (Überschussstrom).

⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 20/8657, S. 88 f.

abnahme soll nach der Begriffsdefinition des § 3 Nr. 46a EEG 2027-RegE bereits in ihrem Namen zum Ausdruck kommen: unentgeltliche Abnahme. Gespiegelt wird dies in § 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. b EEG 2027-RegE: „[...] eine Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante [...] der unentgeltlichen Abnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“.

Wie bei der befristeten Übergangszahlung soll eine Aufteilung von Strommengen nicht zulässig sein⁸⁷: Die in einem bestimmten Zeitpunkt erzeugte Strommenge könnte nur ganz (oder gar nicht) der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden (§ 21b Abs. 2 S. 3 EEG 2027-RegE)⁸⁸.

Ebenfalls wie bei der befristeten Übergangszahlung soll die Kombination mit der Weitergabe des Stroms an Dritte unzulässig sein: Nach § 21b Abs. 4 Nr. 2 lit. c EEG 2027-RegE dürfte der Strom im Fall der unentgeltlichen Abnahme weder vollständig noch anteilig an Dritte weitergegeben werden⁸⁹.

b) Technische Anforderungen

Die Unentgeltlichkeit der Abnahme darf nicht zu der Annahme verleiten, für die Einspeisung des Stroms ins Netz würden keine technischen Vorgaben gelten. Im Gegenteil: Die oben unter C.III.3.b) für die befristete Übergangszahlung dargestellten technischen Anforderungen des § 9 EEG 2027-RegE an das Vorhandensein von iMSys, Fernsteuerbarkeit und Wirkleistungskapung sollen je nach Anlagengröße gleichermaßen für die unentgeltliche Abnahme gelten⁹⁰. Aus der Sicht des Netzes und seiner Sicherheits-/Stabilitätsanforderungen macht es keinen grundsätzlichen Unterschied, ob Strom entgeltlich oder unentgeltlich eingespeist wird⁹¹.

c) Anspruch auf Stromeinspeisung

Der Anspruch des Anlagenbetreibers auf „eine Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der unentgeltlichen Abnahme“ nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. b i. V. m. § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2027-RegE wäre ungeachtet des Wortlauts („Zahlung“) nicht auf Geld gerichtet („unentgeltlich“). Der Anlagenbetreiber würde vom Netzbetreiber kein Geld für den eingespeisten Strom erhalten.

Der Nutzen der unentgeltlichen Netzbetreiberabnahme bestünde für den Anlagenbetreiber vielmehr darin, dass er nach § 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE einen Anspruch auf Stromeinspeisung gegen den Netzbetreiber hätte. Denn die unentgeltliche Netzbetreiberabnahme wäre eine Veräußerungsform im Sinne des § 21b Abs. 1 EEG 2027-RegE, was nach § 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE Voraussetzung für diesen Anspruch ist.

Begrenzt wäre der Anspruch des Anlagenbetreibers auf Stromeinspeisung durch die Pflicht und das Recht des Netzbetreibers, bei Netzengpässen die Einspeisung nach §§ 13, 13a Abs. 1 S. 1 EnWG abzuregeln. Dies gilt allerdings nur für fernsteuerbare EE-Anlagen⁹², wobei zu beachten ist, dass die Fernsteuerbarkeit erst ab einer installierten Leistung von 25 kW technische Voraussetzung für die unentgeltliche Abnahme sein soll (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 EEG 2027-RegE).

5. Anschlussvergütung für ausgeforderte EE-Anlagen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2027-RegE)

Die Anschlussvergütung für Strom aus ausgeforderten EE-Anlagen soll ebenfalls erhalten bleiben (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

⁸⁷ Siehe oben C.III.3.a)aa).

⁸⁸ Vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 176.

⁸⁹ Vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 176 f.

⁹⁰ Mit dem verpflichtenden Einbau von iMSys und Steuerungseinrichtung sind einmalige, jährliche und ggf. zusätzliche Kosten (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 MsbG-RegE und § 35 MsbG) verbunden. Die Abnahme des Stroms als solche ist also unentgeltlich, mittelbar entstehen dem Anlagenbetreiber aber Kosten.

⁹¹ Im Umkehrschluss sind EE-Anlagen, die nicht in das Netz einspeisen (sog. Nulleinspeiseanlagen), für die Netzsystemsicherheit grundsätzlich nicht relevant. Für sie gelten die Anforderungen des § 9 EEG 2027-RegE, die sich auf die Stromeinspeisung beziehen, nicht (vgl. auch Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 167).

⁹² Vgl. § 13a Abs. 1 S. 1 Var. 2 EnWG: „[...] sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind [...]“.

EEG 2027-RegE)⁹³. Ausgeförderte EE-Anlagen sind nach § 3 Nr. 3a EEG 2023 (der unverändert bleiben soll) Anlagen, „die keine Windenergieanlagen an Land sind, eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist“. Eine ausgeförderte EE-Anlage würde nach § 21c EEG 2027-RegE, der gegenüber dem EEG 2023 insoweit nur redaktionell angepasst würde, mit dem Ende des ursprünglichen Förderanspruchs automatisch der Anschlussvergütung zugeordnet, solange der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung veranlasst (§ 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2027-RegE)⁹⁴.

Der Anspruch auf Anschlussvergütung für diese EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW soll nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 23b i. V. m. § 23 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 53 Abs. 2 EEG 2027-RegE auf der Grundlage des Jahresmarktwerts nach Anlage 1 EEG 2027-RegE berechnet werden: Der Jahresmarktwert soll – abzüglich der Vermarktungskosten der Netzbetreiber – an die Anlagenbetreiber durchgeleitet werden. Dieser Mechanismus wird daher auch als „Marktwertdurchleitung“ bezeichnet. In Zeiten negativer Strompreise gelten dieselben Grundsätze wie bei der befristeten Übergangszahlung: Solange die EE-Anlage kein iMSys hat, erhält ihr Betreiber auch in Zeiten negativer Strompreise die Anschlussvergütung⁹⁵.

Der Anspruch auf Anschlussvergütung soll unverändert am 31. Dezember 2032 enden (§ 25 Abs. 3 EEG 2027-RegE, sinngemäß bisher in § 25 Abs. 2 EEG 2023 geregelt). Da ausgeförderte Anlagen nach der Definition des § 3 Nr. 3a EEG 2023/2027-RegE vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommene EE-Anlagen sind, ist diese Variante der Netzbetreiberabnahme für ab Inkrafttreten des EEG 2027 am 1. Januar 2027 in Betrieb genommene EE-Anlagen nicht relevant.

6. Gestrichen: Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2023)

Die bisher in § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2023 geregelte Ausfallvergütung für EE-Anlagen mit mehr als 100 kW soll ersatzlos gestrichen werden. Wegen dieser Begrenzung des Anwendungsbereichs würde die geplante Streichung der Ausfallvergütung den Förderrahmen für EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW nicht ändern.

Die Ausfallvergütung soll nun gestrichen werden, weil der ursprüngliche Regelungsbedarf nicht mehr bestehe. Die Ausfallvergütung sei inzwischen „entbehrlich, da die Direktvermarktung jedenfalls für die bisher erfassten Anlagen auf dem Markt etabliert ist“⁹⁶.

7. Netzbetreiberabnahme kein gleichwertiger Ersatz für Einspeisevergütung

Die Netzbetreiberabnahme mit ihren drei Varianten soll nach dem EEG 2027-RegE also in die Fußstapfen der Einspeisevergütung mit ihren vier Varianten treten. Sie würde diese Fußstapfen aber bei Weitem nicht ausfüllen. Dies schon allein deswegen, weil die Variante der befristeten Übergangszahlung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE) zwar in ihrer Funktionsweise an die klassische Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2023 angelehnt ist⁹⁷, aber wegen ihrer Befristung einen viel geringeren Fördereffekt hat.

Die Netzbetreiberabnahme im Sinne des EEG 2027-RegE wäre also kein 1:1-Ersatz für die gestrichene Einspeisevergütung, was allerdings auch die Regelungsabsicht des EEG 2027-RegE ist⁹⁸. Für EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW, die ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen werden, wäre der Förderrahmen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage des EEG 2023 also deutlich weniger attraktiv.

⁹³ Infolge der Streichung der bisherigen Nummer 3 von § 21 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 (sog. Ausfallvergütung, dazu sogleich unter 6.) rückt die Anschlussvergütung von der bisherigen Nummer 4 auf diese „freigewordene“ Nummer 3 vor.

⁹⁴ Vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 177.

⁹⁵ Vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 221 f.

⁹⁶ Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 174.

⁹⁷ Vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 174.

⁹⁸ Vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 3 f.

8. Exkurs: Ändert sich etwas für den Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG 2023/2027-RegE)?

Die Regeln zum Mieterstromzuschlag sollen durch den EEG 2027-RegE nicht wesentlich geändert werden⁹⁹. Infolge der geplanten Abschaffung der Einspeisevergütung würden sich jedoch die Rahmenbedingungen für Mieterstromprojekte ändern.

Das Mieterstromkonzept beruht darauf, dass Strom aus Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude innerhalb dieses Gebäudes oder Quartiers von einem oder mehreren Letztverbrauchern (d. h. insbesondere Mietern) verbraucht wird. Für diese Strommen gen zahlt der Netzbetreiber einen Mieterstromzuschlag (§§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 3 i. V. m. § 48a EEG 2023).

Mieterstromprojekte mit PV-Anlagen bis einschließlich 100 kW nutzen zusätzlich zum Mieterstromzuschlag häufig die klassische Einspeisevergütung¹⁰⁰. Der Strom, der von den Mietern nicht verbraucht wird (Überschussstrom), wird in das öffentliche Netz eingespeist und dafür die klassische Einspeisevergütung beansprucht. Für die Wirtschaftlichkeit eines Mieterstromprojekts sind zwar mehrere Faktoren wichtig, darunter die Anschaffungs- und Installationskosten der Solaranlage, die Größe des Speichers sowie die Anzahl der Teilnehmer¹⁰¹. Die klassische Einspeisevergütung für den Überschussstrom ist aber eine der größten Finanzierungsquellen¹⁰².

Nach Abschaffung der klassischen Einspeisevergütung gäbe es für neue Mieterstromprojekte mehrere Möglichkeiten zur Veräußerung des Überschussstroms. Sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, wären

dies langfristig das Marktpremienmodell (§ 20 EEG 2027-RegE) und die sonstige Direktvermarktung, ggf. zuzüglich befristetem Direktvermarktungsbonus (§ 21a i. V. m. § 50c EEG 2027-RegE, dazu sogleich unter IV.). Daneben stünde befristet auch die Übergangszahlung zur Verfügung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE)¹⁰³. Der „Fördereffekt“ der befristeten Übergangszahlungen ist im Vergleich zur Einspeisevergütung allerdings deutlich geringer, allein schon aufgrund der kürzeren Dauer des Anspruchs von 36 Monaten statt (vereinfacht) 20 Jahren.

IV. Einführung eines befristeten Bonus bei sonstiger Direktvermarktung von Strom aus EE-Anlagen unter 25 kW (§ 50c EEG 2027-RegE)

Nach dem EEG 2027-RegE sollen neue EE-Anlagen unter 25 kW vom Marktpremienmodell ausgeschlossen sein (siehe oben C.II.). Die sonstige Direktvermarktung soll ihnen hingegen offenstehen (dazu sogleich unter 1.). Nach § 50c EEG 2027-RegE soll auf diese sonstige Weise direkt vermarkteter Strom (dazu unter 2.) übergangsweise mit einem auf maximal 48 Monate befristeten Bonus in Höhe von 1,5 Cent/kWh gefördert werden (dazu unter 3.).

Dieser Bonus soll den Markthochlauf der Direktvermarktung von Strom aus kleinen EE-Anlagen fördern. Denn dabei sei mit zusätzlichen Kosten für die Anlagenbetreiber zu rechnen; der Bonus soll diese kompensieren¹⁰⁴. Dadurch entstünde die – streng genommen systemwidrige – Situation, dass die nach bisheriger Konzeption des EEG-

⁹⁹ Die Regeln zum Mieterstromzuschlag würden neben einer redaktionellen Änderung in § 19 Abs. 3 EEG 2027-RegE lediglich ergänzt um eine Regel zur Berechnung des Zuschlags für EE-Anlagen ab 1 MW (§ 48a S. 2 EEG 2027-RegE).

¹⁰⁰ T. Schulz, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 19. Ed. 01.05.2026, § 21 EEG 2023 Rn. 113.

¹⁰¹ A. Fischer/R. Henger, Gebäude- und Mieterstrom in Deutschland: Potenziale, Wirtschaftlichkeit und regulatorische Handlungsansätze. Kopernikus-Projekt Ariadne, September 2025, S. 43 ff., <https://ariadneprojekt.de/publikation/analyse-gebaeude-und-mieterstrom-in-deutschland-potenziale-wirtschaftlichkeit-und-regulatorische-handlungsansaetze/>.

¹⁰² So die Ariadne-Analyse bei Betrachtung eines Mieterstromprojekts eines typischen Mehrfamilienhauses

mit acht Wohneinheiten, vgl. A. Fischer/R. Henger, Gebäude- und Mieterstrom in Deutschland: Potenziale, Wirtschaftlichkeit und regulatorische Handlungsansätze. Kopernikus-Projekt Ariadne, September 2025, S. 53.

¹⁰³ Davon zu unterscheiden ist das Verbot, die befristete Übergangszahlung mit anderen Veräußerungsformen nach § 21b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 3 EEG 2027-RegE zu kombinieren.

¹⁰⁴ Vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 220; vgl. auch die Bezeichnung des (neuen) Unterabschnitts 3 von Abschnitt 4 des Teil 3 des EEG 2027-RegE: „Zahlungen für den Hochlauf der Direktvermarktung“.

Förderrahmens ungeförderter sonstige Direktvermarktung doch gefördert wird, wenn auch der Höhe und der Dauer nach in überschaubarem Umfang¹⁰⁵.

1. Ausgangslage

Sofern Betreiber von neuen EE-Anlagen unter 25 kW weder eine der Varianten der Netzbetreiberabnahme in Anspruch nehmen noch den Strom vollständig selbst verbrauchen würden, könnten sie ihn auf sonstige Weise direkt vermarkten¹⁰⁶. „Sonstig“ bedeutet in der insoweit gegenüber dem EEG 2023 unveränderten Systematik des EEG 2027-RegE, dass diese Form der Direktvermarktung nicht mit der Marktprämie gefördert wird (§ 21a EEG 2023/2027-RegE). Der Anlagenbetreiber veräußert schlicht den in der EE-Anlage erzeugten Strom, zum Beispiel an einen Stromhändler oder an einen Stromverbraucher (vgl. die Legaldefinition der Direktvermarktung in § 3 Nr. 16 EEG 2023/2027-RegE).

2. Voraussetzungen für Anspruch auf Bonus

§ 50c Abs. 1 bis 3 EEG 2027-RegE regelt die Voraussetzungen für einen Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf den Direktvermarktungsbonus (dazu sogleich a)). Dabei wären auch die technischen Vorgaben der §§ 9, 10b EEG 2027-RegE zu erfüllen (dazu unter b)). § 50c Abs. 4 EEG 2027-RegE regelt die Höhe des Bonus, wobei nach § 50c Abs. 6 EEG 2027-RegE die Regelungen der §§ 51, 51a EEG 2027-RegE zu negativen Strompreisen zu beachten sind (dazu unter C.IV.3.a)). § 50c Abs. 5 EEG 2027-RegE regelt die Dauer des Bonus (dazu unter C.IV.3.b)). Für den Anspruch auf den Bonus sollen die

Flexibilitätsoptionen des § 19 Abs. 3 EEG 2027-RegE entsprechend anzuwenden sein (dazu unter C.IV.3.c)).

a) Einspeisung und sonstige Direktvermarktung (§ 50c Abs. 1 bis 3 EEG 2027-RegE)

Grundvoraussetzungen für den Anspruch auf den Bonus soll nach § 50c Abs. 1 EEG 2027-RegE sein, dass die EE-Anlage eine installierte Leistung von unter 25 kW hat und der erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird. Dabei wären die Vorgaben zur Anlagenzusammenfassung des § 24 Abs. 1 EEG 2027-RegE zu beachten: EE-Anlagen dürften nicht durch missbräuchliches Anlagensplittung „kleingemacht“ werden, um in den Anwendungsbereich des § 50c Abs. 1 EEG 2027-RegE zu gelangen¹⁰⁷.

Für Strom aus EE-Anlagen, deren Strom zuvor durch die befristete Übergangszahlung gefördert wurde, wäre § 50c EEG 2027-RegE anwendbar. Nach dem Ende der befristeten Übergangszahlung könnte der Betreiber seine Anlage der sonstigen Direktvermarktung zuordnen (§ 21b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EEG 2027-RegE)¹⁰⁸. Die Übergangsförderregeln könnten also nacheinander in Anspruch genommen werden¹⁰⁹.

Für Strom aus ausgeförderter EE-Anlagen dürfte hingegen kein Bonus in Anspruch genommen werden können. Zwar dürfte Strom aus ausgeförderter EE-Anlagen auch im Wege der sonstigen Direktvermarktung veräußert werden (vgl. § 21b Abs. 5 EEG 2027-RegE). Die Übergangsbestimmungen des § 100 EEG 2027-RegE sprechen aber gegen die Anwendbarkeit des § 50c EEG 2027-RegE auf ausgeförderter EE-Anlagen. Für sie soll nach § 100 Abs. 5 EEG 2027-RegE neues Recht nur gelten, sofern es dort ausdrücklich genannt ist. § 50c EEG 2027-RegE wird dort nicht genannt¹¹⁰.

¹⁰⁵ Die Begründung des EEG 2027-RegE betont, mit dem Bonus würden die Kosten für den Eintritt in die Direktvermarktung gefördert, nicht die Stromerzeugung als solche (Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 220). Daher könnten auf Antrag des Anlagenbetreibers Herkunftsnachweise für den Strom ausgestellt werden (§ 79 Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE).

¹⁰⁶ Die geförderte Direktvermarktung (Marktprämienmodell) wäre nicht möglich (§ 20 Abs. 1 S. 1 EEG 2027-RegE, siehe oben C.II.).

¹⁰⁷ Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 221.

¹⁰⁸ Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 188.

¹⁰⁹ Wegen des zeitlich begrenzten Anwendungsbereichs des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE dürfte es aber in der Regel nicht zweckmäßig sein, statt der befristeten Übergangszahlung zunächst den Direktvermarktungsbonus in Anspruch zu nehmen.

¹¹⁰ § 100 Abs. 5 EEG 2027-RegE soll für Rechtsklarheit sorgen (vgl. BT-Drs. 21/7867, S. 245). Eine über den Wortlaut des § 100 Abs. 5 EEG 2027-RegE hinausgehende Anwendung des § 50c EEG 2027-RegE auf ausgeförderter EE-Anlagen widerspräche diesem Regelungsziel.

Der eingespeiste Strom müsste nach § 50c Abs. 2 EEG 2027-RegE im Sinne des § 21a EEG 2027-RegE direkt vermarktet werden. Dies schließt den Eigenverbrauch nicht aus: Ein Teil der erzeugten Strommenge könnte also selbst verbraucht werden. Für den übrigen Teil könnte – sofern er eingespeist und direkt vermarktet wird – der Bonus in Anspruch genommen werden¹¹¹. Der Anlagenbetreiber hätte den Netzbetreiber über die Direktvermarktung und die Geltendmachung des Bonus zu informieren (§ 21c Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 4 EEG 2027-RegE).

Schließlich dürfte der Anlagenbetreiber kein Unternehmen in Schwierigkeiten sein (§ 50c Abs. 3 Nr. 1 EEG 2027-RegE)¹¹². Auch dürften gegen ihn keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission bestehen (§ 50c Abs. 3 Nr. 2 EEG 2027-RegE).

b) Technische Anforderungen (§§ 9, 10b EEG 2027-RegE)

Die technischen Vorgaben des § 9 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und Abs. 2b EEG 2027-RegE würden auch für die Einspeisung bei der sonstigen Direktvermarktung gelten. Das bedeutet für die Betreiber von EE-Anlagen unter 25 kW: Der ordnungsgemäße technische Zustand der EE-Anlage und der jeweiligen elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung muss sichergestellt sein (§ 9 Abs. 1 S. 1, 2 EEG 2027-RegE). Die Anlage muss insbesondere für den Einbau von iMSys und Steuerungseinrichtung „bereit“ sein¹¹³. Solange kein iMSys eingebaut ist, würde die Spitzenkappung auf 60 Prozent nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG 2027-RegE gelten¹¹⁴. Davon abweichend, also

unabhängig vom Einbau eines iMSys, würde für PV-Dachanlagen die dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 50 Prozent auch im Bereich der sonstigen Direktvermarktung gelten (§ 9 Abs. 2b EEG 2027-RegE)¹¹⁵.

Ferner wären die besonderen technischen Anforderungen für die Direktvermarktung zu beachten: § 10b EEG 2027-RegE unterscheidet nicht danach, ob der Strom im Rahmen des Marktprämienmodells oder der sonstigen Direktvermarktung direkt vermarktet wird. Anders als § 10b EEG 2023 unterscheidet er auch nicht nach der installierten Leistung: § 10b EEG 2027-RegE soll für alle EE-Anlagen gelten, die Strom direkt vermarkten¹¹⁶. Konkret würde das insbesondere bedeuten, dass der Anlagenbetreiber seine EE-Anlage mit technischen Einrichtungen ausstatten muss, über die der Dritte, an den der Strom veräußert wird, jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung vollständig oder, sobald jeweils die technische Möglichkeit besteht, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln kann (§ 10b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE).

3. Höhe und Dauer des Bonus

a) Höhe des Bonus (§ 50c Abs. 4 EEG 2027-RegE)

Nach § 50c Abs. 4 EEG 2027-RegE soll die Höhe des Bonus 1,5 Cent/kWh betragen. Dies soll nach § 51 Abs. 1 EEG 2027-RegE, auf den § 50c Abs. 6 EEG 2027-RegE verweist, nicht für Zeiträume gelten, in denen der Spotmarktpreis für Strom negativ ist¹¹⁷.

¹¹¹ Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 220.

¹¹² Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist in § 3 Nr. 47 EEG 2027-RegE durch Verweis auf das EU-Recht definiert: Demnach gilt ein Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten, „wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift“ (vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. EU C 249 v. 31.07.2014, S. 6).

¹¹³ Insoweit laufen die Grundvoraussetzungen für alle Anlagen im Rollout (größer 2 kW) parallel, vgl. auch C.III.3.b)aa).

¹¹⁴ Dass dies auch bei der Direktvermarktung des Stroms gelten sollte, wäre neu gegenüber dem EEG 2023: § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG 2023 verlangt die

Spitzenkappung nur im Rahmen der Einspeisevergütung und des Mieterstromzuschlags.

¹¹⁵ Vgl. oben auch C.III.3.b)dd).

¹¹⁶ Damit würde eine erst durch das Solarpaket 1 im Mai 2024 eingeführte Lockerung zugunsten von EE-Anlagen unter 25 kW wieder rückgängig gemacht. Nach der Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 169 diene dies der besseren Markt- und Systemintegration dieser EE-Anlagen.

¹¹⁷ Nach § 50c Abs. 6 i. V. m. § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EEG 2027-RegE soll dies nicht für EE-Anlagen mit weniger als 2 kW gelten, d. h. für sie wäre der Bonus auch in Zeiten negativer Strompreise zu zahlen, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bundesnetzagentur die Festlegung nach § 85 Abs. 2 Nr. 12 EEG 2027-RegE trifft. Die praktische Bedeutung dieser Ausnahme dürfte sehr gering sein: EE-Anlagen mit weniger als 2 kW dürften die Anspruchsvoraussetzungen (Direktvermarktung, technische Vorgaben) typischerweise nicht erfüllen.

Dann gibt es keinen Bonus¹¹⁸. Damit sollen Fehlanreize für das Einspeiseverhalten vermieden werden¹¹⁹. Anlagenbetreiber sollen also nicht finanziell angereizt werden, in Zeiten negativer Strompreise Strom ins Netz einzuspeisen. Der Bonuszeitraum verlängert sich aber dann um die Zeiträume, für die es wegen negativer Strompreise keinen Bonus gibt (§ 50c Abs. 6 i. V. m. § 51a EEG 2027-RegE).

Zusätzlich zum Direktvermarktungsbonus wären Herkunftsnachweise im Sinne der §§ 3 Nr. 29, 79 EEG 2027-RegE möglich. § 79 Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE stellt dies klar. Abweichend davon sollen Herkunftsnachweise nicht ausgestellt werden dürfen, wenn der Bonus im Rahmen der Pauschaloption des § 19 Abs. 3 EEG 2027-RegE geltend gemacht wird (§ 79 Abs. 1 S. 3 EEG 2027-RegE)¹²⁰.

b) Dauer des Bonus (§ 50c Abs. 5 EEG 2027-RegE)

Nach § 50c Abs. 5 EEG 2027-RegE soll der Bonus bis zu einem Wechsel von der sonstigen Direktvermarktung in die Netzbetreiberabnahme, längstens bis zum Ende des 48. auf die erstmalige Zuordnung zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung folgenden Kalendermonats, zu zahlen sein. Dieser Zeitraum verlängert sich nach § 50c Abs. 6 i. V. m. § 51a EEG 2027-RegE um die Zeiträume, in denen es wegen negativer Strompreise keinen Bonus gibt (vgl. vorstehend a)).

Der Bonus soll über die gesamte Dauer nur gewährt werden, wenn der Anlagenbetreiber nicht in eine der Varianten der Netzbetreiberabnahme wechselt (§ 50c Abs. 5 EEG 2027-RegE). Ein Wechsel von der sonstigen Direktvermarktung (zurück) in die unentgeltliche Abnahme oder in die befristete Übergangszahlung wäre zwar möglich. Den Direktvermarktungsbonus erhielte er bei einem Wechsel von dort zurück in die

sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2027-RegE) aber nicht erneut.

Ausschließlich Anlagenbetreiber ertüchtigter Wasserkraftanlagen könnten auch zwischen der sonstigen Direktvermarktung mit Bonus und dem Marktpremienmodell wechseln. Nur sie sollen auch zukünftig unter 25 kW installierter Leistung Zugang zum Marktpremienmodell haben (§ 20 Abs. 1 EEG 2027-RegE)¹²¹.

c) Anwendbarkeit der Flexibilitätsoptionen des § 19 Abs. 3 EEG 2027-RegE (§ 50c Abs. 6 EEG 2027-RegE)

Nach § 50c Abs. 6 EEG 2027-RegE sollen die § 19 Abs. 3 bis 3c EEG 2027-RegE, also die Regeln zu den sog. Flexibilitätsoptionen, entsprechend anzuwenden sein. Diese Optionen gestatten eine flexiblere Einspeisung von in EE-Anlagen erzeugtem Strom unter Nutzung von Stromspeichern in drei Varianten: Ausschließlichkeitsoption (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 3a EEG 2027-RegE), Abgrenzungsoption (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 3b EEG 2027-RegE) und Pauschaloption (§ 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, Abs. 3c EEG 2027-RegE)¹²². Entsprechende Anwendung bedeutet, dass mit „Anspruch“ in diesen Regeln der Anspruch auf den Bonus nach § 50c EEG 2027-RegE gemeint ist. Damit kann der Bonus auch für direkt vermarktete Strommengen geltend gemacht werden, die vor der Einspeisung ins Netz in einem Mischstromspeicher¹²³ oder einem Ladepunkt für E-Autos zwischengespeichert wurden.

Um sicherzustellen, dass auch bei solchen Anlagenkombinationen nur Strom aus EE-Anlagen gefördert wird, muss der förderfähige Stromanteil bestimmt und nachgewiesen werden. Wie dies zu geschehen hat, soll die zukünftige Festlegung zur Markintegration von Speichern und Ladepunkten (sog. MiSpeL-Festlegung) regeln (§ 85d S. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE). Diese Festlegung hat die Bundesnetzagentur – trotz am 30. Juni

¹¹⁸ Vgl. auch die Klarstellung in der Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 222: § 51 Abs. 1 EEG 2027-RegE gilt für alle direkt vermarkteten EE-Anlagen.

¹¹⁹ Vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 221 f.

¹²⁰ Vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 221 f.

¹²¹ Vgl. Begründung des EEG 2027-RegE, BT-Drs. 21/7867, S. 221.

¹²² Die Anwendbarkeit der Pauschaloption steht noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission (§ 101 Abs. 1 EEG 2023).

¹²³ Im Gegensatz zum reinen EE-Stromspeicher wird im Mischstromspeicher sowohl Strom aus einer EE-Anlage („grüner“ Strom) als auch Strom aus dem Netz („grauer“ Strom) gespeichert.

2026 abgelaufener Frist (§ 85d S. 2 EEG 2027-RegE) – noch nicht getroffen, so dass die Flexibilitätsoptionen derzeit noch nicht angewendet werden können (vgl. § 100 Abs. 34 S. 1 EEG 2023 bzw. § 19 Abs. 3 S. 5 EEG 2027-RegE). Am 5. August 2026 hat die Bundesnetzagentur den aktuellen Arbeitsstand der MiSpeL-Festlegung veröffentlicht¹²⁴. Er nimmt auf den Direktvermarktungsbonus nicht Bezug.

V. Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt (§ 104 EEG 2027-RegE)

Teil 3 des EEG 2027-RegE (d. h. §§ 19 bis 55b EEG 2027-RegE), der auch die Netzbetreiberabnahme und den Bonus für die sonstige Direktvermarktung regelt, steht gemäß § 104 Abs. 1 EEG 2027-RegE unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt. Diese Regelungen dürfen daher erst angewendet werden, wenn sie von der EU-Kommission genehmigt wurden und dann auch „nur nach Maßgabe“ dieser Genehmigung¹²⁵.

Es ist nicht zwingend zu erwarten, dass die Regelungen im EEG 2027-RegE zur Netzbetreiberabnahme und zum Direktvermarktungsbonus beihilferechtliche Probleme aufwerfen werden. Dies insbesondere deshalb, weil sie im Vergleich zur von der EU-Kommission genehmigten¹²⁶ Einspeisevergütung im Sinne des EEG 2023 ein „Weniger“ sind: Im Vergleich zur Einspeisevergütung haben die Netzbetreiberabnahme und der Direktvermarktungsbonus einen deutlich geringeren Fördereffekt und damit weniger Konfliktpotenzial mit dem Beihilfeverbot. Im Fokus der beihilferechtlichen Prüfung der EU-Kommission dürften wohl andere mit dem EEG 2027-RegE geplante Änderungen im Fördersystem stehen, wie etwa die Einführung des Refinanzierungsbeitrags.

VI. Fortgeltung des Förderrahmens des EEG 2023 für bestehende Anlagen (§ 100 EEG 2027-RegE)

1. Grundsatz

Für Strom aus bestehenden Anlagen gilt bestehendes Recht grundsätzlich fort (vgl. § 100 Abs. 1 EEG 2023). Dieser Grundsatz soll auch nach dem EEG 2027-RegE erhalten bleiben (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2027-RegE). Bestehende Anlagen (synonym: Bestandsanlagen) sollen insbesondere solche EE-Anlagen sein, die vor dem 1. Januar 2027 (dem geplanten Inkrafttreten des EEG 2027) in Betrieb genommen wurden (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 lit. a EEG 2027-RegE)¹²⁷.

2. Relevante Ausnahmen für EE-Anlagen unter 100 kW

Von dem Grundsatz des § 100 Abs. 1 EEG 2027-RegE machen die folgenden acht Absätze 2 bis 9 des § 100 EEG 2027-RegE¹²⁸ sowie die §§ 101 bis 103 EEG 2027-RegE eine Reihe spezifischer Ausnahmen. Für EE-Anlagen unter 100 kW wären vor allem folgende Ausnahmen relevant:

Schließt der Betreiber einer Bestandsanlage einen neuen Direktvermarktungsvertrag oder wird ein Direktvermarktungsvertrag für eine Bestandsanlage geändert, sind nach § 100 Abs. 3 EEG 2027-RegE zu vereinbaren: ein Strompreis-Schwellenwert, ab dem die Anlage abgeregelt wird (§ 10b Abs. 7 Nr. 1 EEG 2027-RegE), sowie die Verteilung der Kosten, die entstehen, wenn die EE-Anlage trotz Überschreitung des Schwellenwerts nicht abgeregelt wird (§ 10b Abs. 7 Nr. 2 EEG 2027-RegE).

Kombinieren Betreiber von Bestandsanlagen ihre Anlage mit einem Mischstromspeicher, sollen sie die Flexibilitätsoptionen des EEG 2027-RegE nutzen dürfen (§ 100 Abs. 6 i. V. m. § 19 Abs. 3 bis 3c EEG 2027-RegE).

¹²⁴ Az.: 618-25-02.

¹²⁵ Vgl. zur Funktionsweise des Vorbehalts: T. Richter, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 19. Ed. 01.05.2026, § 101 EEG 2023 Rn. 3.

¹²⁶ Europäische Kommission, SA.102084 – Germany – EEG 2023, C(2022) 9900 final v. 21.12.2022.

¹²⁷ Daneben gibt es noch zwei weitere (Bestands-)Anlagengruppen: Anlagen, die einen Zuschlag in einem

Gebotstermin vor dem 01.01.2027 erhalten haben, und Anlagen, die vor dem 01.01.2027 als Pilotwindenergieanlagen festgestellt wurden (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 lit. b, c EEG 2027-RegE). Für den Gegenstand dieses Hintergrundpapiers – EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW – sind diese beiden Gruppen aber nicht relevant.

¹²⁸ Im Vergleich zu § 100 EEG 2023 wäre § 100 EEG 2027 deutlich kürzer: § 100 EEG 2023 hat 47 Absätze.

Auf Verlangen müssten Endabrechnungen und – neu – Abrechnungen zu Abschlägen massentauglich und digital ausgestellt werden. Dies soll auch für Betreiber von Bestandsanlagen gelten (§ 100 Abs. 7 i. V. m. § 26 Abs. 3 EEG 2027-RegE).

Erst durch Erklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber sollen die Regelungen des EEG 2027-RegE zu negativen Strompreisen (§§ 51, 51a EEG 2027-RegE)¹²⁹ auf Bestandsanlagen anwendbar werden (§ 102 EEG 2027-RegE¹³⁰). Dieser freiwillige Beitrag zur Marktdienlichkeit soll mit einem Zuschlag von 0,6 Cent/kWh belohnt werden.

VII. Zusammenfassende Gesamt-schau: Optionen für neue EE-Anlagen unter 100 kW nach dem EEG 2027-RegE

Es ist das erklärte Ziel des EEG 2027-RegE, die finanzielle Förderung von neuen EE-Anlagen unter 25 kW einzustellen (Ausnahme: ertüchtigte Wasserkraftanlagen) und die neuen EE-Anlagen zwischen 25 und 100 kW in das Marktprämienmodell zu integrieren. Dies würde zwar einen Paradigmenwechsel bedeuten. Die betroffenen EE-Anlagen hätten – die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen unterstellt – dennoch Handlungsoptionen im Rahmen des EEG 2027-RegE, zu denen sowohl befristete als auch dauerhafte Optionen gehören. Diese Optionen würden sich nach der Größe der EE-Anlagen unterscheiden. Die Einteilung in folgende Größenkategorien bietet sich insoweit an:

- ▶ neue EE-Anlagen ab 50 kW, aber unter 100 kW (dazu sogleich unter 1.);
- ▶ neue EE-Anlagen ab 25 kW, aber unter 50 kW (dazu unter 2.);
- ▶ neue EE-Anlagen ab 7 kW, aber unter 25 kW (dazu unter 3.);
- ▶ neue EE-Anlagen ab 2 kW, aber unter 7 kW (dazu unter 4.);
- ▶ neue Steckersolargeräte (dazu unter 5.).

1. Optionen für neue EE-Anlagen ab 50 kW, aber unter 100 kW

Für neue EE-Anlagen ab 50 kW, aber unter 100 kW stünden nach dem EEG 2027-RegE

- ▶ das Marktprämienmodell,
 - ▶ die sonstige Direktvermarktung und
 - ▶ die unentgeltliche Abnahme
- zur Verfügung.

Zwischen diesen Optionen könnte der Betreiber einer EE-Anlage mit weniger als 100 kW grundsätzlich frei wählen und – vorbehaltlich der Wechselfristen – auch zwischen ihnen wechseln. Auf die befristeten Übergangsförderregelungen des EEG 2027-RegE könnten EE-Anlagen dieser Größenkategorie hingegen nicht zurückgreifen.

2. Optionen für neue EE-Anlagen ab 25 kW, aber unter 50 kW

Für neue EE-Anlagen ab 25 kW, aber unter 50 kW stünden nach dem EEG 2027-RegE

- ▶ das Marktprämienmodell,
 - ▶ die befristete Übergangszahlung (bei Inbetriebnahme vor Ende 2027),
 - ▶ die sonstige Direktvermarktung und
 - ▶ die unentgeltliche Abnahme
- zur Verfügung.

Auch für EE-Anlagen dieser Größenkategorie bestünde Wahlfreiheit zwischen den Optionen. Die Handlungsoptionen der EE-Anlagen dieser Größenkategorie wären – im Vergleich zu den Anlagen ab 50 kW – um eine befristete Option erweitert: Bei Inbetriebnahme der EE-Anlage bis Ende 2027 könnte der Anlagenbetreiber die befristete Übergangszahlung verlangen. Und auch nach dem Ende der befristeten Übergangszahlung verbliebe ihm eine Förderoption, weil ab dem Schwellenwert von 25 kW der direkt vermarktete Strom mit dem – dauerhaft zur Verfügung stehenden – Marktprämienmodell gefördert wird.

¹²⁹ Siehe dazu auch oben C. III. 3. c) und C. IV. 3. a).

¹³⁰ § 102 EEG 2027-RegE entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 100 Abs. 47 EEG 2023,

die im Februar 2025 eingeführt wurde, allerdings noch nicht beihilferechtlich genehmigt ist (vgl. zum Genehmigungsvorbehalt § 101 Abs. 1 EEG 2023).

3. Optionen für neue EE-Anlagen ab 7 kW, aber unter 25 kW

Für neue EE-Anlagen ab 7 kW, aber unter 25 kW stünden nach dem EEG 2027-RegE

- ▶ die befristete Übergangszahlung (bei Inbetriebnahme vor Ende 2028),
- ▶ die sonstige Direktvermarktung mit befristetem Direktvermarktungsbonus,
- ▶ die sonstige Direktvermarktung ohne Förderung,
- ▶ die unentgeltliche Abnahme und
- ▶ zusätzlich für ertüchtigte Wasserkraftanlagen das Marktprämienmodell

zur Verfügung.

EE-Anlagen dieser Größenkategorie wären vom Marktprämienmodell grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: ertüchtigte Wasserkraftanlagen). Dafür stünden befristet die Übergangsförderregelungen zur Verfügung: zum einen die befristete Übergangszahlung, die für Anlagen mit weniger als 25 kW – anders als für Anlagen ab 25 kW – ein Jahr länger anwendbar wäre, nämlich bis zu einer Inbetriebnahme vor Ende 2028. Stattdessen bzw. danach könnte für die Anfangszeit in der sonstigen Direktvermarktung für eingespeisten Strom zum anderen der befristete Direktvermarktungsbonus beansprucht werden. Nach Ablauf der jeweiligen Förderzeiträume verblieben als Optionen jedoch nur noch die sonstige Direktvermarktung (ohne Bonus) und die unentgeltliche Abnahme.

4. Optionen für neue EE-Anlagen ab 2 kW, aber unter 7 kW

Für neue EE-Anlagen ab 2 kW, aber unter 7 kW stünden nach dem EEG 2027-RegE

- ▶ die befristete Übergangszahlung (bei Inbetriebnahme vor Ende 2030),
- ▶ die sonstige Direktvermarktung mit befristetem Direktvermarktungsbonus,
- ▶ die sonstige Direktvermarktung ohne Förderung,
- ▶ die unentgeltliche Abnahme und

- ▶ zusätzlich für ertüchtigte Wasserkraftanlagen das Marktprämienmodell

zur Verfügung.

Damit hätten sie grundsätzlich die gleichen Optionen wie EE-Anlagen ab 7 kW, aber unter 25 kW. Von der befristeten Übergangszahlung könnten sie jedoch etwas länger Gebrauch machen, nämlich bis zu einer Inbetriebnahme vor Ende 2030. Nach den im MsbG-RegE vorgesehenen Änderungen sollen sie in den Smart-Meter- und Steuerungsrollout einbezogen werden (§ 29 Abs. 1 MsbG-RegE), sodass sie insbesondere die technischen Anforderungen zukünftig darüber erfüllen könnten.

5. Optionen für neue Steckersolargeräte

Für neue Steckersolargeräte stünden nach dem EEG 2027-RegE

- ▶ die unentgeltliche Abnahme und
- ▶ die sonstige Direktvermarktung

zur Verfügung.

Für Steckersolargeräte würde in der Praxis die Einspeisung ins Netz wohl nur im Rahmen der unentgeltlichen Abnahme stattfinden, denn von der befristeten Übergangszahlung wären sie ausgeschlossen (§ 21 Abs. 1 S. 2 EEG 2027-RegE). Solange Steckersolargeräte noch nicht die technischen Voraussetzungen der Direktvermarktung erfüllen, bleibt ihnen auch der Marktzugang und damit der Direktvermarktungsbonus verwehrt¹³¹. Die Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme wäre weiterhin niederschwellig: Der vereinfachte Netzananschluss stünde auch nach § 8 Abs. 5a EEG 2027-RegE zur Verfügung.

Zwar dürften Steckersolargeräte ihren Strom auch direkt vermarkten. Es erscheint aber unwahrscheinlich, dass sie die technischen Voraussetzungen dafür erfüllen werden. In den Smart-Meter-Rollout einbezogen wären Steckersolargeräte jedenfalls nicht (§ 29 Abs. 1 MsbG-RegE).

¹³¹ Im Übrigen wäre die Direktvermarktung nicht mit bestimmten Privilegien wie beispielsweise dem

vereinfachten Netzananschluss nach § 8 Abs. 5a EEG 2027-RegE vereinbar.

D. Fazit

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf für eine Novellierung des EEG 2023 zielt auf eine wesentliche Änderung des Förderrahmens für neue EE-Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 100 kW. Zum einen soll es die klassische Einspeisevergütung für nach dem geplanten Inkrafttreten des EEG 2027 am 1. Januar 2027 in Betrieb genommene EE-Anlagen nicht geben. Diese EE-Anlagen hätten also – anders als nach aktueller Systematik des EEG 2023 – keinen Anspruch auf garantierte Vergütung des in das Netz eingespeisten Stroms über einen zwanzigjährigen Vergütungszeitraum. Zum anderen sollen neue EE-Anlagen unter 25 kW – ebenfalls anders als nach aktueller Systematik des EEG 2023 – das Marktprämienmodell, also die mit der Marktprämie geförderte Direktvermarktung, nicht nutzen dürfen.

Diese Kombination – keine klassische Einspeisevergütung, keine Marktprämie – würde die Einstellung der finanziellen Förderung von neuen EE-Anlagen unter 25 kW bedeuten. Man kann daher insoweit von einem Paradigmenwechsel sprechen. Für EE-Anlagen ab 25 kW stünde das Marktprämienmodell zwar weiterhin offen. Es ist aber ungewiss, ob bzw. ab wann diese EE-Anlagen bis einschließlich 100 kW in der Praxis die Voraussetzungen für den Anspruch auf Marktprämie erfüllen könnten: Bisher gibt es keine etablierten und wirtschaftlichen Geschäftsmodelle für die Direktvermarktung dieser relativ kleinen (Überschuss-) Strommengen.

Von diesen Änderungen sollen ertüchtigte Wasserkraftanlagen teilweise ausgenommen werden. Für sie soll zwar auch die klassische Einspeisevergütung eingestellt werden. Sie sollen aber ungeachtet ihrer Größe weiterhin das Marktprämienmodell nutzen können. Zwar wäre es auch für diese Wasserkraftanlagen eine Herausforderung, die

relativ kleinen Strommengen direkt zu vermarkten und damit die wesentliche Voraussetzung für das Marktprämienmodell zu erfüllen. Ihnen stünde dieser Weg aber rein rechtlich gesehen offen.

Zur Gestaltung des Übergangs zum geänderten Förderrahmen sieht der EEG 2027-RegE befristete Übergangsförderregeln vor: die befristete Übergangszahlung sowie den befristeten Bonus für die sonstige Direktvermarktung. Sie sollen den Übergang anscheinend wirtschaftlich abfedern und politische Akzeptanz schaffen sowie einen „Fadenriss“ beim Ausbau der kleinen EE-Anlagen verhindern. In der Sache sind beide Übergangsinstrumente ein – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage des EEG 2023 – bescheidenes „Trostpflaster“. So wirft etwa der Bonus für die sonstige Direktvermarktung von Strom aus EE-Anlagen unter 25 kW die Frage auf, wie er in der Praxis zu erreichen wäre, solange es für diese besonders kleinen Strommengen keine Geschäftsmodelle für die Direktvermarktung gibt. Ohne Direktvermarktung kein Bonus.

Die Erfolgsaussichten des im EEG 2027-RegE vorgesehenen neuen Förderrahmens werden somit zumindest auch von den zukünftigen Vermarktungschancen für kleine Strommengen abhängen. Werden für kleine Strommengen wirtschaftlich zumindest zweckmäßige, wenn nicht gar attraktive Geschäftsmodelle für die Direktvermarktung entstehen und falls ja, wann?

Die Bundesregierung rechnet anscheinend nicht mit einer sehr kurzfristigen Änderung der Vermarktungschancen für kleine Strommengen: Die im EEG 2027-RegE vorgesehene Dauer der befristeten Übergangsförderregeln zuzüglich der Option der Verlängerung durch eine entsprechende Festlegung der Bundesnetzagentur lässt keinen sehr großen Optimismus erkennen.

Kontakt
Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg

T: +49 931 79 40 77-0
F: +49 931 79 40 77-29

info@stiftung-umweltenergierecht.de
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:
„Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
(EEG 2027)“

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages